

von: **Bauamt**

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J / N / E)	TOP
Ortsbeirat Wünsdorf		Anhörung und Stellungnahme		Ö
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Zossen	13.02.2019	Beratung und Empfehlung		Ö
Hauptausschuss der Stadt Zossen	28.02.2019	Beratung und Empfehlung		Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	13.03.2019	Entscheidung		Ö

Betreff:

Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Berliner Allee/Gutstedtstraße" im OT Wünsdorf GT Waldstadt

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Berliner Allee/Gutstedtstraße“ im OT Wünsdorf, GT Waldstadt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Bestandteil der Satzung ist die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen.

und
2. Die Billigung der Begründung zum Bebauungsplan in der vorliegenden Form.

und
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen und den Satzungsbeschluss sowie die Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

besteht nicht besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

Begründung:

Die Stadtverordneten haben am 05.10.2016 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Die aus der frühzeitigen, der förmlichen sowie aus der erneuten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden miteinander und gegeneinander abgewogen und das Ergebnis spiegelt sich in den vorliegenden Unterlagen wieder.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt: Ja Nein

Finanzierung:

Finanzierung aus der Haushalts-
stelle:

Anlage:

- Planwerk
- Begründung

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
 - 1.1 Das Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO SO 1 mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb“ dient der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs.
 - 1.1.1 Im Sondergebiet SO 1 ist allgemein zulässig:
 - ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit einem breiten Sortiment (Vollversorger).
 - Von der zulässigen Verkaufsfläche müssen mindestens 75 vom Hundert durch die nachfolgend genannten Sortimente eingenommen werden:
 - Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren,
 - Apotheken, medizinische, orthopädische und kosmetische Artikel (einschließlich Drogerleertüten),
 - Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf.
 - 1.2 Das Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO SO 2 mit der Zweckbestimmung „Einzelhandelsbetriebe“ dient der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben.
 - 1.2.1 Im Sondergebiet SO 2 sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
 - 1.3 Ausnahmsweise sind im Sondergebiet SO 1 und SO 2 folgende Nutzungen zulässig:
 - a) Schank- und Speisewirtschaften,
 - b) Tierarztpraxen,
 - c) Geschäfts- und Bürogebäude.
 - 1.4 Das Verhältnis der maximal zulässigen Verkaufsfläche zur Baugrundstücksfläche in den Sondergebieten beträgt: SO 1 = 0,24 und SO 2 = 0,31.
2. **Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - 2.1 Die Fläche „A“ ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers zu belasten.
 3. **Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)
 - 3.1 Zum Schutz vor Lärm ist auf der Fläche B die Laderampe mit einer seitlichen Lärmschutzwand und einer Überdachung zu errichten. Im Anschluss an die Laderampe ist eine mindestens 10 m lange Lärmschutzwand, die eine Oberkante von mindestens 52,5 m über NN hat, zu errichten. Die Lärmschutzwand zur Laderampe sowie die Unterseite der Überdachung müssen schallabsorbierend mit einem bewerteten Absorptionsgrad von mindestens $\alpha_w = 0,5$ ausgeführt werden.
 4. **Grünordnerische Festsetzungen** (§ 9 Abs.1 Nr. 20 und Nr. 25a und b BauGB)
 - 4.1 Befestigung von Wegen und Stellplätzen in den Sondergebieten SO 1 und SO 2 ist die Befestigung von Wegen und Stellplätzen für Pkw nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z. B. Betonpflaster, Drain- oder Ökopflaster) herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.
 - 4.2 Einzelbäume In den Sondergebieten SO 1 und SO 2 sind insgesamt 25 hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm anzupflanzen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die vorhandenen und erhalten gebliebenen Altbäume anzurechnen.

ÜBERSICHTSKARTE (ohne Maßstab)



TEIL A - PLANZEICHNUNG

Liegenschaftskarte:
 Stadt Zossen, OT Wünsdorf, Gemarkung Zehrendorf, Flur 15,
 Gemarkung Wünsdorf, Flur 3 (Bundesstraße B96)
 Maßstab 1:200, Legesystem: ETRS89, Höhenbezug: DHHN92,
 Stand: 29.05.2017
 Planunterlagen erstellt durch öffentlich bestellte
 Vermessungsingenieurin Anja Wildgrube



B. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (N) UND HINWEISE (H)

1. KAMPFMITTELBELASTUNG (N)

- 1.1 Innerhalb des Plangebietes ist eine Kampfmittelbelastung bekannt. Eine Munitionsfreigabe ist erst nach der Durchführung einer Kampfmittelräumung durch eine Fachfirma erreichbar. Vom Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Brandenburg wird das Öffnen, Sondern und Beräumen der Bombentrichter, Bohrlochsondierung (Bohrlochsondierung im Raster 1,5 m, Reihenabstand 1,3 m und einer Masstiefe von 5 m) bei den Vermutungspunkten und Vermutungsflächen und eine Flächenräumung bei den Restflächen empfohlen.
- 1.2 Eine Finanzierung der Kampfmittelräumung aus Landesmitteln kann nicht in Aussicht gestellt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass die Eigentümer eine Kampfmittelräumfirma beauftragen. In diesem Fall sind der Beginn und der Abschluss der Sucharbeiten bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde anzuzugeben. Das beauftragte Unternehmen soll ein Abschlussprotokoll mit der Darstellung der geräumten Fläche und Einbeziehung der geborgenen Kampfmittel vorlegen.

2. BAUDENKMALE (N)

- 2.1 Im Plangebiet selbst gibt es keine Baudenkmale. Jedoch befindet sich in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes das Denkmal „Kaseme des Panzer-Regiments Nr. 5“ am Wünsdorfer Platz 3-9, 11, 13 und Guttedtstraße 13, 15, 17, 19 im OT Wünsdorf.
- 2.2 Nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unterliegen nicht nur Denkmale selbst dem gesetzlichen Schutz, sondern auch deren Umgebung. Einer Erlaubnis nach dem BbgDSchG bedarf, wer durch die Errichtung oder Veränderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen die Umgebung eines Denkmals verändern will.

3. BODENDENKMAL (N)

- 3.1 Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z. B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzugeben (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
- 3.2 Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG). Bauausführende sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren.

4. ARTENSCHUTZ (H)

- 4.1 Die Belange des Artenschutzes werden im Durchführungsvertrag geregelt. Die Hinweise in der Begründung sind zu berücksichtigen.

C. VERFAHRENSVERMERKE

1. Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters vom 29.05.2017 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Potsdam,
 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin
 Siegel

2. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am von den Stadtverordneten auf ihrer Sitzung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Zossen,
 Michaela Schreiber - Bürgermeisterin
 Siegel

3. Die Bebauungsplansatzung wird hiermit ausgefertigt.

Zossen,
 Michaela Schreiber - Bürgermeisterin
 Siegel

4. Der Bebauungsplan ist am gemäß § 10 BauGB ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan mit der Begründung bei der Stadtverwaltung Zossen von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4; § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Mit der o.g. Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am In Kraft getreten.

Zossen,
 Michaela Schreiber - Bürgermeisterin
 Siegel

ZEICHENERKLÄRUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- SO** SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 11 BauNVO)
- Zweckbestimmung** ZWECKBESTIMMUNG „GROßFLÄCHIGER EINZELHANDELSBETRIEB“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
- 0,8** GRUNDFLÄCHENZAHL (§§ 16 und 19 BauNVO)
- OK 61,0 m o. NNH** HÖHE BAULICHER ANLAGEN ÜBER EINEM BEZUGSPUNKT (§ 18 BauNVO)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- BAUGRENZE** (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN**
- STRASSENBEZUGSLINIE**

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES** (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER BENUTZER UND BESUCHER SOWIE DES VERFÜGBARENBERECHTIGTEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) z. B. Fläche A
- UMGRENZUNG DER FLÄCHE FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES** (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB) z. B. Fläche B

PLANUNTERLAGE

- Wohn- oder anderes Gebäude**
- Flurstück mit Flurstücksnummer**
- Höhe über NNH**
- Parkplatz**
- Zaun**
- Laub-/Nadelbaum**
- Mischwald**

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - (BauNutzungsverordnung BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
4. Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl./18, [Nr. 39])

**STADT ZOSSEN
 Ortsteil Wünsdorf**

**Vorhabenbezogener
 BEBAUUNGSPLAN
 "Berliner Allee / Guttedtstraße"**

Planungsstand: 30.01.2019
 Gemarkung: Zehrendorf, Flur 15
 Maßstab: 1 : 500

..... Ausfertigung

Planverfasser:



EXEMPLAR FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT

EXEMPLAR FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT

Stadt Zossen, Ortsteil Wünsdorf

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Berliner Allee/Gutstedtstraße“**



Begründung
nach § 9 Abs. 8 BauGB

Stand: 30.01.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Erfordernis	5
2	Bestand und Beschreibung des Plangebiets	5
2.1	Abgrenzung und Größe des Plangebietes	5
2.2	Derzeitige Nutzung des Plangebiets und der Umgebung	6
2.3	Vorhandene Verkehrs- und stadttechnische Erschließung.....	6
2.3.1	Verkehrerschließung.....	6
2.3.2	Stadttechnische Erschließung.....	6
2.4	Nutzungseinschränkungen	7
2.4.1	Kampfmittelbelastung und Altlasten	7
2.4.2	Denkmalschutz	8
3	Vorbereitende Bauleitplanung, übergeordnete Landesplanung, informelle und Fachplanungen	10
3.1	Flächennutzungsplanung	10
3.2	Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	11
3.3	Ziele der Regionalplanung	13
4	Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes, Vorhabenbeschreibung	15
4.1	Ziele und Zwecke	15
4.2	Vorhabenbeschreibung und geplante Erschließung.....	15
5	Planinhalt und Festsetzungen	18
5.1	Art und Maß der Nutzung.....	18
5.2	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen.....	18
5.3	Straßenverkehrsflächen	19
5.4	Sonstige Festsetzungen – mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).....	20
5.5	Immissionsschutz	20
5.6	Textliche Festsetzungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise.....	24
6	Umweltbericht	29
6.1	Einleitung	29
6.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans.....	29
6.1.2	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	30
6.1.2.1	Untersuchungsgegenstand	30
6.1.2.2	Räumliche Abgrenzung	30
6.1.2.3	Inhaltliche Abgrenzung (Umwelterheblichkeit).....	30
6.1.3	Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die Planung und deren Berücksichtigung.....	32
6.1.3.1	Fachgesetze.....	32
6.1.3.2	Fachplanungen	35

6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	35
6.2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes.....	35
6.2.2	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	51
6.2.3	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	57
6.3	Zusätzliche Angaben	57
6.3.1	Beschreibung der technischen Verfahren der Umweltprüfung, Hinweise auf weiteren Untersuchungsbedarf.....	57
6.3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	57
6.3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	58
6.3.4	Quellenverzeichnis zur Umweltprüfung	59
7	Flächenverteilung	60
8	Beteiligungsverfahren	60
8.1	Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans und frühe Beteiligung der Öffentlichkeit.....	60
8.2	Frühe Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB und frühe Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB.....	60
8.3	Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit (Entwurfsbeschluss).....	60
8.4	Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.....	61
8.5	Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB.....	61
8.6	Abwägungs- und Satzungsbeschluss, Mitteilung der Abwägungsergebnisse....	62
9	Maßnahmen zur Verwirklichung.....	62
9.1	Maßnahmen der Bodenordnung und Grundstückserwerb.....	62
10	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans	62
10.1	Verkehrliche Auswirkungen	62
10.2	Auswirkung auf Natur und Landschaft	62
10.3	Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt.....	63
11	Durchführungs- und Erschließungsvertrag.....	63
12	Rechtsgrundlagen	64

Anlagen zur Begründung

1 Anlass und Erfordernis

Das Plangebiet befindet sich im Zentrum des Ortsteils Wünsdorf der Stadt Zossen östlich des Kreuzungsbereichs der Berliner Allee mit der Gutstedtstraße und der Straße „Am Bahnhof“. Zur Abrundung des Einzelhandelsangebotes in der Stadt Zossen sind ein Lebensmittelmarkt als Vollversorger und eine sonstige Einzelhandelseinrichtung (z. B. ein Drogeriemarkt oder ein Laden für zoologischen und Tierbedarf) durch einen Vorhaben-träger geplant. Da die geplanten Einzelhandelseinrichtungen insgesamt mehr als 1.200 m² Geschossfläche aufweisen, zählen diese zu den großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Derzeit gibt es für das Plangebiet kein Baurecht. Die geplanten Baugrundstücke, die derzeit überwiegend mit Wald bewachsen und im Süden durch Stellplätze und deren Zufahrten charakterisiert sind, sind dem Außenbereich zuzuordnen – einem s. g. Außenbereich im Innenbereich. Da großflächiger Einzelhandel nur in Kern- oder Sondergebieten zulässig ist, besteht die Notwendigkeit, einen Bebauungsplan aufzustellen. Für das Plangebiet kommt in diesem Fall die Ausweisung als Sondergebiet in Frage. Die vorhandene Straßenerschließung von der Gutstedtstraße in Richtung Süden soll im Plangebiet gesichert, aber in Richtung Osten verlegt werden.

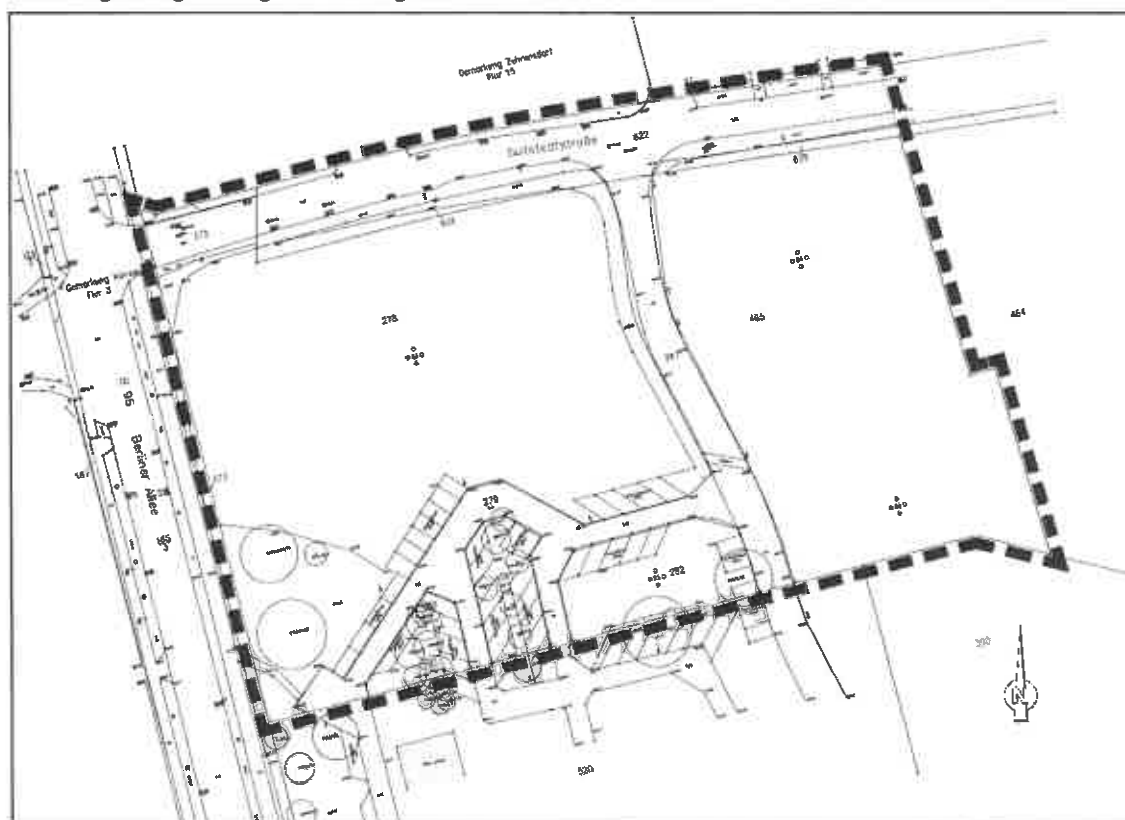
Da dem Bebauungsplan ein konkretes Vorhaben zugrunde liegt, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorgesehen.

2 Bestand und Beschreibung des Plangebiets

2.1 Abgrenzung und Größe des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 273, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 465, 471, 622 tw., 626 und 878 der Flur 15 der Gemarkung Zehrendorf. Der Geltungsbereich einschließlich der Straßenverkehrsfläche beträgt 11.690 m².

Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereiches



2.2 Derzeitige Nutzung des Plangebiets und der Umgebung

Die Fläche ist überwiegend mit Wald bewachsen. Die vorhandene Erschließungsstraße teilt das Plangebiet. Am südlichen Rand befinden sich Stellplätze mit deren Zufahrten, für die es keine offizielle Nutzungszuordnung gibt.

Nördlich des Plangebiets befinden sich ein Lebensmitteldiscounter und andere gewerbliche Nutzungen an der Gutstedtstraße.

Im Süden schließt sich eine Wohnnutzung in Form von Mehrfamilienhäusern an. Westlich der Berliner Allee (Bundesstraße B 96), die das Plangebiet begrenzt, gibt es ein Seniorenheim sowie Wohn- und Geschäftshäuser, die Bestandteil des Wünsdorfer Ortszentrums sind. Westlich grenzen Waldflächen an.

2.3 Vorhandene Verkehrs- und stadtechnische Erschließung

2.3.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet liegt östlich der Berliner Allee (Bundesstraße B 96) und südlich der Gutstedtstraße (gemeindliche Anliegerstraße). Auch wenn das Plangebiet im Bereich der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B 96 liegt, hat diese keine direkte Erschließungsfunktion für das Plangebiet. Die Anbindung erfolgt über die Gutstedtstraße als Anliegerstraße.

Innerhalb des Plangebiets verläuft eine Anliegerstraße von der Gutstedtstraße in Richtung Süden, die das angrenzende Wohngebiet am Glashüttenring anbindet. Über diese Anliegerstraße sind auch die im südlichen Teil des Plangebiets befindlichen Pkw-Stellplätze angeschlossen. Die Pkw-Stellplätze werden durch die Anlieger des angrenzenden Wohngebiets genutzt, sind diesem allerdings nicht zugeordnet.

Entlang der Berliner Allee verläuft ein straßenbegleitender Fuß-/Radweg.

2.3.2 Stadttechnische Erschließung

Trink- und Schmutzwasser

Der Ortsteil Wünsdorf (einschließlich der Waldstadt) der Stadt Zossen ist über zentrale öffentliche Anlagen zur Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung des KMS erschlossen.

Unmittelbar nördlich an den Geltungsbereich des B-Plangebietes angrenzend, befinden sich im Bestand ein Schmutzwasserkanal Stzg DN 250 sowie eine Trinkwasserleitung PE-HD da 180 x 16,4 mm / DN 150, über die grundsätzlich ein Anschluss bzw. eine Erschließung möglich ist.

Im Weiteren sind im nördlichen Seitenbereich der „Gutstedtstraße“ zwei Abwasserdruckleitungen PE-HD da 355 x 20,1 mm vorhanden.

Während sich diese Leitungen und Anlagen innerhalb der öffentlichen Straßenräume befinden, verläuft im westlichen Teil des Geltungsbereichs des Plangebiets eine Trinkwasserleitung GG DN 300. Der Abstand zur Flurstücksgrenze beträgt etwa 4,8 m.

Von dem vorhandenen Schmutzwasserkanal sind bereits zwei SW-Hausanschlussleitungen, einschließlich Übergabeschächte auf das B-Plangebiet vorgestreckt. Der vorhandene Anlagenbestand ist in der Planfortschreibung hinreichend zu berücksichtigen. Es sind zwei Grundstücksanschlüsse für Schmutzwasser vorhanden. Ob diese genutzt werden können, ist im Rahmen der Gebäudeplanung und Bauantragsplanung abschließend zu prüfen.

TW-Hausanschlüsse sind im Geltungsbereich des B-Plangebietes im Bestand nicht vorhanden bzw. nicht auf das B-Plangebietes vorgestreckt.

Der Anlagenbestand in der „Gutstedtstraße“ ist hinsichtlich der geplanten verkehrstechnischen Erschließung (hier Herstellung von Zufahrten), hinreichend zu beachten. D.h. eine Reduzierung der Überdeckung ist grundsätzlich unzulässig, Straßenkappen und Schachtabdeckungen sind dem neuen Höhenniveau der geplanten Oberfläche anzupassen. Leitungen dürfen durch Bordsteine in Längsrichtung nicht überbaut werden.

Gleiches gilt entsprechend für die westlich des Geltungsbereiches von Nord nach Süd verlaufende Trinkwasserleitung GG DN 300.

Zusätzlich ist, aufgrund der Lage der Trinkwasserleitung GG DN 300 außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen, in den Planzeichnungen und textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen B-Plans eine Fläche mit einem Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsunternehmens einzutragen bzw. festzusetzen.

Damit kann sichergestellt werden, dass die vorhandenen Anlagen komplett nutzungsfähig bleiben, nicht unzulässig überbaut werden und für die Betriebsführung jederzeit zugänglich bleiben.

Regenwasser

In der Gutstedtstraße verläuft ein Regenwasserkanal, der aber nicht für die Entsorgung des Regenwassers aus dem Plangebiet genutzt werden kann.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück versickert werden (§ 54 Abs. 4 BbgWG vom 02.03.2012), auf dem es anfällt. Die konkrete technische Lösung und der Nachweis sind abschließend im Rahmen des Bauantrags zu führen.

Löschwasser

Für die Löschwasserversorgung sind die Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit für die Brand- und in den neuen Bundesländern, als Träger des Brandschutzes, auch für die angemessene Löschwasservorhaltung, entsprechend den örtlichen Verhältnissen, verantwortlich (§ 2 Abs. 1 u. 2 BbgBKG vom 24.05.2004).

Macht sich im Einzelfall, wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung, eine besondere Löschwasserversorgung oder Löschwasserbevorratung erforderlich, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Unabhängig von der maximal annehmbaren Durchflussmenge des örtlichen Hydranten, welcher im Regelfall eine Dimensionierung DN 80 aufweist, kann die Bereitstellung einer entsprechenden Löschwassermenge aus dem örtlichen Trinkwassernetz nicht garantiert werden.

Daher wird nur zur Erstbrandbekämpfung bis zum Druckabfall im Netz Löschwasser zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des Bauantrags ist nachzuweisen, wie die konkrete bedarfsgerechte Löschwasserbereitstellung erfolgen wird.

Energieversorgung

In den angrenzenden Straßen Berliner Allee und Gutstedtstraße sind Gas- und Stromleitungen vorhanden, die zur Versorgung des Plangebiets genutzt werden können.

2.4 Nutzungseinschränkungen

2.4.1 Kampfmittelbelastung und Altlasten

Kampfmittelbelastung

Das geplante Bauvorhaben befindet sich in einem Gebiet, in dem eine Kampfmittelbelastung bekannt ist. Eine Munitionsfreigabe konnte daher nicht bescheinigt werden. Sie ist erst nach der Durchführung einer Kampfmittelräumung durch eine Fachfirma erreichbar.

bar. Vom Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Brandenburg wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

Öffnen, Sondieren und Beräumen der Bombentrichter, Bohrlochsondierung (Bohrlochsondierung im Raster 1,5 m, Reihenabstand 1,3 m und einer Messtiefe von 5 m) bei den Vermutungspunkten und Vermutungsflächen sowie eine Flächenräumung bei den Restflächen. Die vom Kampfmittelbeseitigungsdienst bereitgestellte Karte mit der Luftbildauswertung, die nur für den Dienstgebrauch bestimmt ist, wird dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung übergeben.

Eine Finanzierung der Kampfmittelräumung aus Landesmitteln kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Eigentümer selbst eine Kampfmittelräumfirma beauftragen. In diesem Fall sind der Beginn und der Abschluss der Sucharbeiten bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Das beauftragte Unternehmen soll ein Abschlussprotokoll mit der Darstellung der geräumten Fläche und Einbeziehung der geborgenen Kampfmittel vorlegen.

Gemäß der Anregungen der Unteren Abfall und Bodenschutzbehörde sollte vom Bauherrn rechtzeitig der Kampfmittelbeseitigungsdienst, Einsatzbereich Brandenburg-West, ansässig in Wünsdorf, eingeschaltet werden, um zu klären welche Maßnahmen zwingend erforderlich bzw. einzuleiten sind. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat vermutlich Kenntnis über ggfs. bereits erfolgte Beseitigungsmaßnahmen (eventuelle Freistellungen) z. B. im Zuge der Herstellung der vorhandenen Erschließungsstraße. Darüber hinaus kann er bei der Ortung und Identifizierung möglicher Kampfmittel behilflich sein.

Sonstige Altlasten

Da Belastungen des Bodens und des Grundwassers auf Grund der ehemaligen militärischen Nutzung nicht generell ausgeschlossen werden konnte, erfolgte eine Altlastenuntersuchung. Im Gutachten werden keine Forderungen, weder für vertiefende Untersuchungen, noch für flächenhaften Bodenaustausch in Bezug auf die konkret geplante Nutzung erhoben. Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde, die eine flächendeckende Beseitigung der Ablagerungen forderte, wurde eine Abstimmung geführt. Danach ist es ausreichend, lediglich eine ingenieurtechnische Begleitung durch ein Gutachterbüro bei den späteren Aushubarbeiten im Bereich der Fundamente zu gewährleisten. Bei offensichtlichen toxischen Funden müsste ggfs. im Einzelfall eine labor-technische Untersuchung vorgenommen und entschieden werden, ob der Aushubbereich örtlich etwas ausgeweitet werden muss. Die UABB steht für eine Hilfestellung bei Auftreten eventueller Probleme zur Verfügung.

Siehe Umweltbericht 6.2.1

2.4.2 Denkmalschutz

Baudenkmale

Im Plangebiet selbst gibt es keine Baudenkmale. Jedoch befindet sich in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes das Denkmal „Kaserne des Panzer-Regiments Nr. 5“ am Wünsdorfer Platz 3-9, 11, 13 und Gutstedtstraße 13, 15, 17, 19 in Wünsdorf. Dabei handelt es sich nicht nur die Verwaltungsgebäude, sondern auch die Garagen stehen unter Denkmalschutz.

Nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unterliegen nicht nur Denkmale selbst dem gesetzlichen Schutz, sondern auch deren Umgebung. Einer Erlaubnis nach dem BbgDSchG bedarf, wer durch die Errichtung oder Veränderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen die Umgebung eines Denkmals verändern will.

Vom Grundsatz her bestehen seitens der Denkmalschutzbehörde keine Bedenken zur Bebauung des Plangebietes. Jedoch wären Details bei der Errichtung der Gebäude (Höhe, Gestaltung, etc.) im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

Bodendenkmal

Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege weist allerdings darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) trotzdem folgende Verpflichtungen bestehen:

1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z. B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG). Bauausführende sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren.

3 Vorbereitende Bauleitplanung, übergeordnete Landesplanung, informelle und Fachplanungen

3.1 Flächennutzungsplanung

Der genehmigte Flächennutzungsplan¹ (FNP) der Stadt Zossen stellt für das Plangebiet eine gemischte Baufläche dar. Im Rahmen der nächst möglichen Änderung des FNP wird auch die Fläche des Bebauungsplangebiets in eine Sonderbaufläche geändert. Da die Änderung des FNP nicht, wie ursprünglich geplant, im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen kann, wird die Aufstellung des Bebauungsplans nach § 8 Abs. 4 BauGB verfolgt. Danach kann ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht (vorzeitiger Bebauungsplan). Da die Planungsabsichten der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entsprechen (Stärkung des Ortsteilzentrums insbesondere zur Verbesserung der Nahversorgung), ist die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nach § 8 Abs. 4 BauGB anwendbar. Es ist allerdings zu beachten, dass Bebauungspläne nach § 8 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen. § 6 Absatz 2 und 4 BauGB ist entsprechend anzuwenden.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bebauungsplan zur Genehmigung eingereicht.

Abbildung 2: Flächennutzungsplan



(weiße Umgrenzung: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Berliner Allee / Gutstedtstraße“)

¹ Flächennutzungsplan der Stadt Zossen, Stand: November 2016

3.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde die Raumordnungsbehörde hinsichtlich der Ziele der Raumordnung angefragt.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg als zuständige Raumordnungsbehörde hat mit Schreiben vom 21.07.2017 folgende Stellungnahme abgegeben:

Planungsabsicht

Mit der Aufstellung des vBP „Berliner Allee/Gutstedtstraße“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Einzelhandelsstandortes (1,2 ha) und mit einer Verkaufsfläche von knapp 3.000 m², nach vorläufigem Gestaltungsentwurf des Vorhabenträgers 2.650 m² (1 Vollversorger mit 1.800 m², 1 Laden für Tierbedarf mit 600 m² und 1 weiterer Laden mit 250 m²), auf einer bisher überwiegend unbebauten Fläche im Ortsteil Wünsdorf der Stadt Zossen geschaffen.

Bewertung

Die Stadt Zossen ist gemäß Festlegungskarte 1 des LEP B-B als Mittelzentrum gemäß Z 2.9 LEP B-B gekennzeichnet. Die Festlegungskarte des RegPI HF 2020 enthält für den Geltungsbereich des B-Plans die Darstellung „Vorzugsraum Siedlung“ gemäß Plansatz 2.1.1 (G) sowie für den Ortsteil Wünsdorf der Stadt Zossen die Signatur „Funktionschwerpunkt der Grundversorgung“ gemäß Plansatz 2.2.2 (G).

Für die o. g. Planung sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung relevant:

- Ziel 4.2 LEP B-B: Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete
- Ziele 4.7 Abs. 1 — 3 LEP B-B: Zulässigkeit großflächiger Einzelhandelseinrichtungen nur in Zentralen Orten (Konzentrationsgebot) und auch dort nur im Rahmen des raumordnerischen Beeinträchtigungsverbotes und des Kongruenzgebotes.
- Grundsatz aus § 3 Abs. 1 LEPro 2007: Zentrale Orte sollen als Siedlungsschwerpunkte und Verkehrsknoten für ihren Versorgungsbereich räumlich gebündelt u. a. Einzelhandelsfunktionen erfüllen.
- Grundsatz aus § 5 Abs. 1 LEPro: Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche
- Grundsätze aus § 5 Abs. 2 und 3 LEPro 2007: Vorrang der Innenentwicklung, verkehrssparende Siedlungsstruktur, Orientierung am schienengebundenen Verkehr in den raumordnerisch festgelegten Siedlungsbereichen
- Grundsatz aus § 5 Abs. 4 LEPro 2007: Stärkung des innerstädtischen Einzelhandels und Sicherung der verbrauchernahen Grundversorgung
- Grundsätze aus § 6 Abs. 1 und 2 LEPro 2007: Sicherung und Entwicklung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit; Minimierung der Freirauminanspruchnahme
- Grundsatz 2.10 LEP B-B: Konzentration der gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge (u. a. Einzelhandelsfunktion) mit regionaler Bedeutung für den jeweiligen Mittelbereich
- Grundsatz 4.8 Abs. 1, 2 und 5 LEP B-B: Zulässigkeit großflächiger Einzelhandelseinrichtungen für die Nahversorgung in Zentralen Orten auch außerhalb städtischer Kernbereiche
- Grundsatz 5.1 LEP B-B: Erhalt des Freiraums in seiner Multifunktionalität
- Grundsatz 2.1.1 RegPI HF 2020: Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Vorzugsräume Siedlung

- Grundsatz 2. 2.1 RegPl HF 2020: Funktionsschwerpunkte der Ober- und Mittelzentren
- Grundsatz 2.2.2 RegPl HF 2020: Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung.

Der Vorentwurf des vBP „Berliner Allee/Gutstedtstraße“ (Stand: 29.06.2017) steht in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung.

Die Planung steht in Übereinstimmung mit Z 4.2 und Z 4.7 Abs. 1 - 3 LEP B-B. Das Plangebiet liegt zwar nicht im städtischen Kernbereich der Stadt Zossen. Wegen seiner Lage im wohngebietsbezogenen Versorgungsbereich von Wünsdorf und der Beschränkung der Verkaufsfläche auf 2.650 m² und der Sortimente auf Lebensmittel und andere Waren des täglichen sowie zoologischen Bedarfs steht sie aber im Einklang mit G 4.8 Abs. 5 LEP B-B.

Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind bei der weiteren Konkretisierung im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen und die Auseinandersetzung mit diesen zu dokumentieren. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen aus § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 des LEPro sowie 4.8 und 5.1 LEP B-B verwiesen.

Im Falle der Weiterführung der Planung ist auch der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Zossen zu ändern.

Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung

- Nach dem Grundsatz aus § 5 Abs. 2 LEPro 2007 soll die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Dabei sollen die Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen und die Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen bei der Siedlungstätigkeit Priorität haben. Gegen diesen Grundsatz wird nicht verstoßen, da die Plangebietsfläche von bebauten Siedlungsflächen umgeben ist (Außenbereich im Innenbereich) und somit ein Lückenschluss in einer verkehrlich gut erschlossenen Lage erfolgt. Das Vorhaben ergänzt den zentralen Versorgungsbereich des Ortsteils Wünsdorf/Waldstadt. Auch wenn der überwiegende Teil der Plangebietsfläche derzeit als Wald zu bewerten ist, ist die Fläche als Teil eines ehemals baulich genutzten Militärstandortes vorbelastet. Im südlichen Teil des Plangebiets ist eine Kampfmittelbelastung vorhanden (vgl. Abschnitt 2.4.1), die im Zuge der Baumaßnahme im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beseitigt werden wird.
- Die Grundsätze aus § 6 Abs. 2 LEPro 2007, die sichern sollen, dass die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, vermieden und Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur durch räumliche Bündelung minimiert werden sollen, finden in der Planung Berücksichtigung. Eine Inanspruchnahme und Zerschneidung von Freiflächen ist aufgrund der kompakten Siedlungsstruktur des Ortsteils Wünsdorf einschließlich der Waldsiedlung an dieser Stelle nicht gegeben. Der vorhandene Freiraum zwischen dem nördlichen und südlichen Siedlungsgebiet der Waldstadt ist nicht betroffen. Mit der geplanten Entsieglungs- und Aufforstungsmaßnahme am südlichen Rand des nördlichen Siedlungsteils der Waldstadt wird ein Beitrag zur Stärkung des Freiraumes geleistet. Sowohl die Siedlungs- als auch die geplante Aufforstungsfläche sind im genehmigten FNP der Stadt Zossen enthalten.
- Die Grundsätze nach 4.8 Abs. 5 LEP B-B, dass die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen abweichend von Absatz 1 in den Zentralen Orten auch außerhalb der städtischen Kernbereiche zulässig ist, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nahversorgung dient und der Standort in einem wohngebietsbezogenen Versorgungsbereich liegt, ist eingehalten. Die Bedingung, dass die Vorhaben außerhalb städtischer Kernbereiche nur dann zulässig sind,

wenn sie ganz überwiegend der Nahversorgung dienen und wenn die gesamte vorhabensbezogene Verkaufsfläche in den Mittelzentren 2.500 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 4 Nummer 1.1 angeboten werden, wird mit den angepassten Festsetzungen zur Flächenbegrenzung mittels Verhältniszahl und der Sortimentsbeschränkung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfüllt.

- Der Freiraumerhalt (Grundsatz 5.1 Abs. 1 und 2 LEP B-B) wird von der Planung nicht berührt, da sich das Plangebiet außerhalb des im LEP B-B dargestellten Freiraumverbundes befindet.

Hinweis

Der am 19.07.2016 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligte Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich zurzeit im Aufstellungsverfahren (siehe <http://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/landesentwicklungsplaene/artikel.516614.php>). Dieser Entwurf kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche die Festlegungen des rechtswirksamen LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleiben. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von der Stellungnahme unberührt.

Die Mitteilung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsanzeige geführt haben, nicht wesentlich geändert werden.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg als zuständige Raumordnungsbehörde hat mit Schreiben vom 04.05.2018 und vom 11.01.2019 bestätigt, dass die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

Auf die o. g. Stellungnahme, die Rechtsgrundlage sowie die Bindungswirkung wird erneut verwiesen.

Der bereits gegebene Hinweis zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg wird wie folgt aktualisiert:

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich z. Zt. im Aufstellungsverfahren. Der Entwurf des LEP HR kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt.

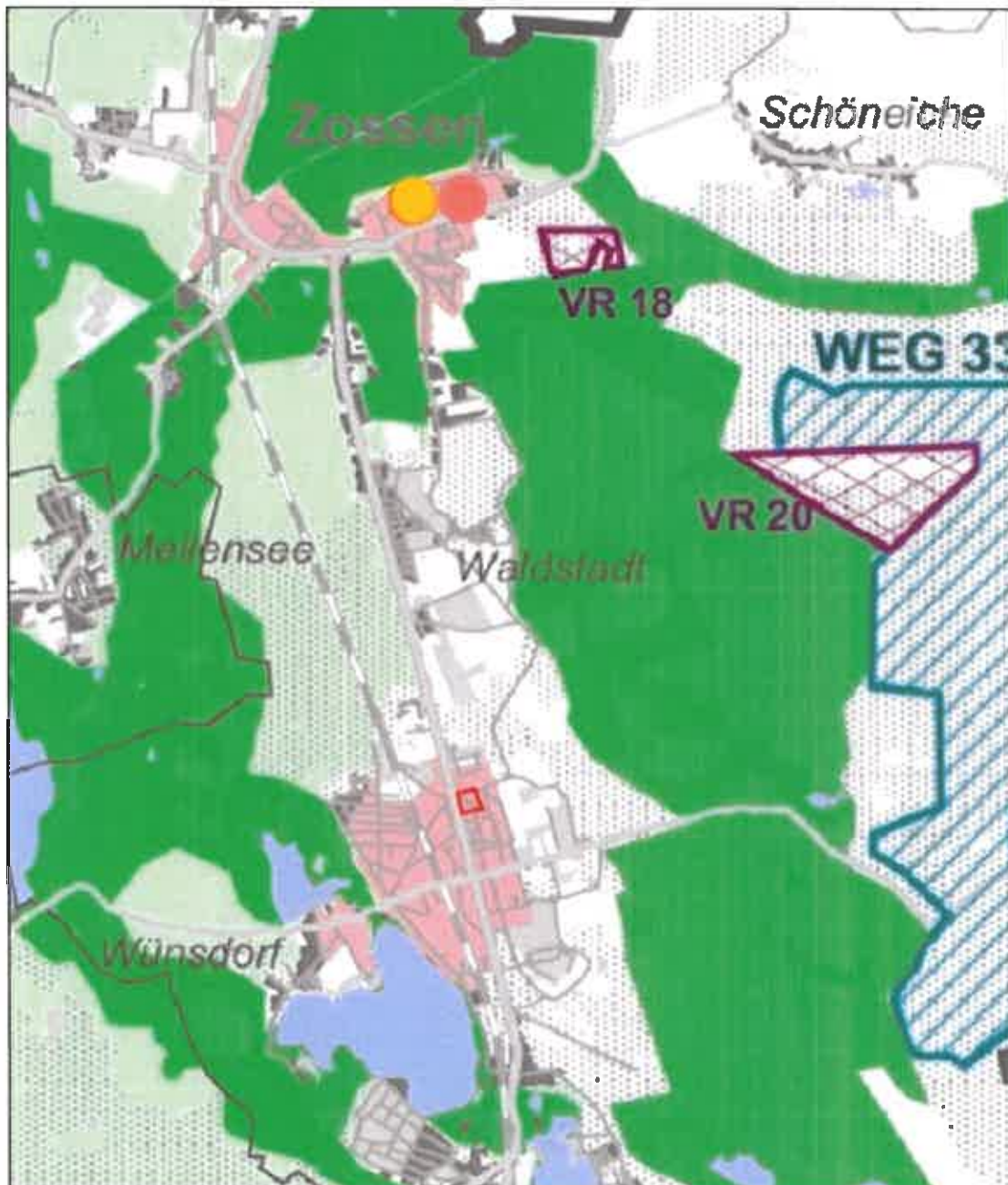
3.3 Ziele der Regionalplanung

Im Regionalplan liegt der Geltungsbereich im Vorzugsraum Siedlung. Die Festlegungen der Vorzugsräume Siedlung und der Funktionsschwerpunkte der Daseinsvorsorge wirken auf die vorrangige Nutzung des gut erschlossenen Siedlungsbestandes zu Wohn- und Siedlungszwecken hin und zielen auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung ab. Sie sind damit geeignet, die Inanspruchnahme von Boden durch Neuversiegelung zu verringern, das Siedlungsprinzip der „kurzen Wege“ zu unterstützen sowie die Auslastung und Sicherung der bestehenden Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur zu stärken. Diese Festlegungen können daher zur Ressourcenschonung, Verkehrsvermeidung und Luftreinhaltung beitragen.

Mit der Festlegung von Vorzugsräumen Siedlung soll die Siedlungsentwicklung auf günstig erschlossene Bereiche ausgerichtet und einer Neuerschließung von Flächen für Siedlungsentwicklungen vorgezogen werden. Die Vorzugsräume Siedlung sind bei der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung als raumordnerische Vorgabe

der Regionalplanung zur Konkretisierung des Vorrangs der Innenentwicklung zu berücksichtigen.²

Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan



(rote Umgrenzung: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Berliner Allee / Gutstedtstraße“)

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, die nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (Reg-BkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming ist, obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region. Der von der Gemeinsamen

² Regionalplan „Havelland-Fläming 2020“ Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 20. Juli 2015

Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mit Bescheid vom 18. Juni 2015 genehmigte Regionalplan Havelland-Fläming wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 43 vom 30. Oktober 2015 bekannt gemacht und ist mit seiner Bekanntmachung in Kraft getreten. Rechtswirksame Ziele und Grundsätze der Regionalplanung entfalten gemäß § 3 Abs. 1 ROG entsprechende Steuerungswirkung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region.

In der Stellungnahme vom 14.07.2017 werden die regionalplanerischen Belange wie folgt formuliert:

Die Ortslage Wünsdorf ist gemäß Grundsatz 2.2.2 als ein Funktionsschwerpunkt der Grundversorgung festgelegt. In den Funktionsschwerpunkten der Grundversorgung sollen bestehende Einrichtungen der Grundversorgung gesichert und der Ansiedlung neuer Einrichtungen ein besonderes Gewicht eingeräumt werden. Mit dieser Festlegung soll der Hauptort einer Gemeinde als Standort der Grundversorgung gestärkt und u. a. eine möglichst wohnortnahe Versorgung mit Einzelhandelsangeboten für Waren des täglichen Bedarfs gewährleistet werden.

Das Vorhaben stimmt mit regionalplanerischen Entwicklungsabsichten überein.

Bemerkung:

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit acht Urteilen vom 5. Juli 2018 den Regionalplan „Havelland-Fläming 2020“ für unwirksam erklärt. Das Urteil ist aber noch nicht rechtswirksam.

4 Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes, Vorhabenbeschreibung

4.1 Ziele und Zwecke

Innerhalb des Plangebietes soll Baurecht für großflächigen und sonstigen Einzelhandel bzw. sonstigen Einzelhandel geschaffen werden. Die Lage des Plangebiets im Zentrum des Ortsteils Wünsdorf trägt zur Stärkung des Ortszentrums und der Einzelhandelsstruktur bei. Ergänzende Nutzungen und erforderliche Nebenanlagen sollen ermöglicht werden.

Insbesondere soll die Sortimentsstruktur erweitert und qualitativ erhöht werden. Die Ansiedlung eines Vollversorgers ergänzt das Angebot der Nahversorgung, das im Ortsteil Wünsdorf im Wesentlichen durch Discounter und kleine Läden bestimmt wird.

Mit der Ansiedlung eines sonstigen Einzelhandelsbetriebs (bevorzugt für Tierbedarf mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren) soll eine Lücke im Sortiment der Stadt Zossen geschlossen werden.

Aufgrund der direkten Lage an der viel befahrenen Kreuzung Berliner Allee/ Gutstedtstraße/ Straße „Am Bahnhof“ soll eine Teilfläche im Plangebiet als öffentliche Verkehrsflächen gesichert werden, die ggf. für einen zukünftigen Kreisverkehrsplatz erforderlich sein könnten. Eine konkrete Planungsabsicht des Landesbetriebs Straßenwesen als Baulastträger besteht nicht. Es handelt sich somit um eine reine Flächenvorsorgemaßnahme.

Die vorhandene Anliegerstraße, die das Plangebiet teilt, soll verschoben werden, so dass die Anforderungen an einen zeitgemäßen Vollversorger erfüllt werden können. Die Anbindung des südlich angrenzenden Wohngebiets soll weiterhin gesichert werden. Die Verlegung der Anliegerstraße wird im städtebaulichen Vertrag rechtlich gesichert.

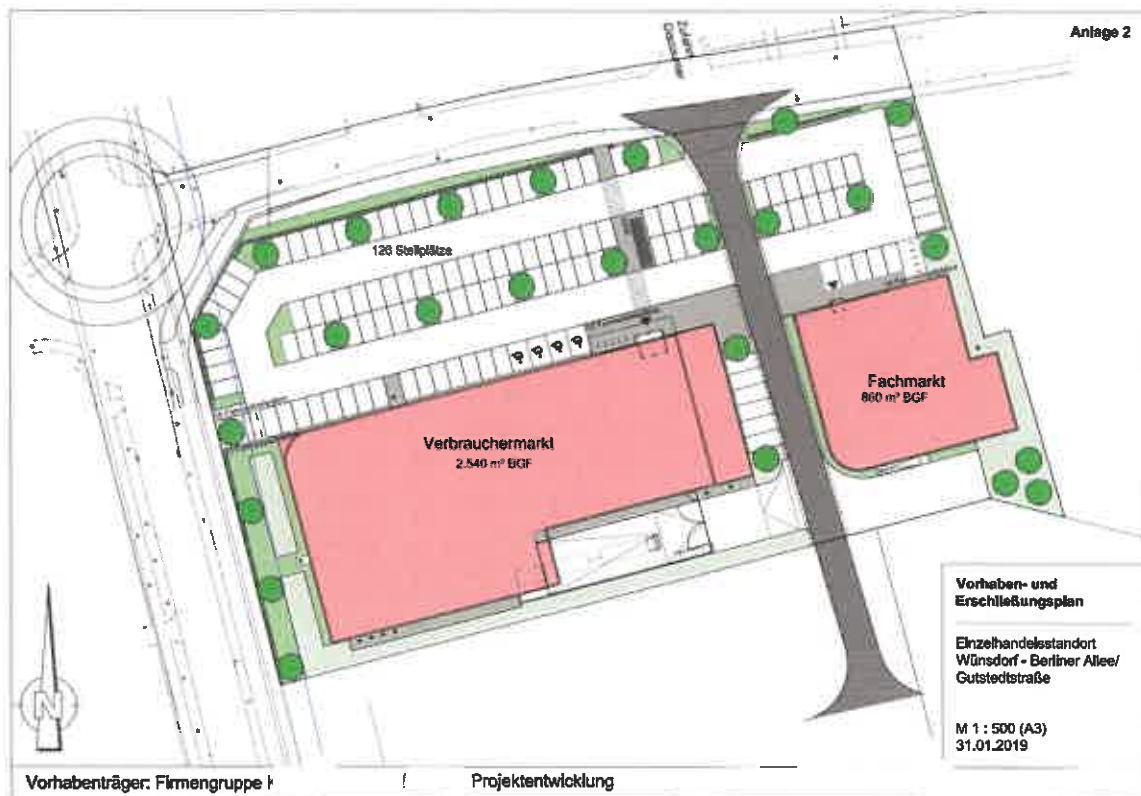
4.2 Vorhabenbeschreibung und geplante Erschließung

Entsprechend der vorgefundenen Grundstücksstruktur, die den Vorhabenstandort aufgrund der vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche (Anliegerstraße) in zwei Baugebiete teilt, wurden zwei Baukörper im südlichen Bereich angeordnet. Westlich wurde der Ver-

brauchermarkt und östlich eine weitere sonstige Einzelhandelseinrichtung platziert. Die Überbaubarkeit des westlichen Baugrundstücks (SO 1) wird durch eine vorhandene Wasserleitung (Hauptleitung DN 300 parallel zur Bundesstraße Berliner Allee) eingeschränkt, die auf dem Baugrundstück in ca. 4,8 m Entfernung von der westlichen Grundstücksgrenze bzw. der Geltungsbereichsgrenze des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt.

Damit der geplante Verbrauchermarkt als Vollversorger einerseits wirtschaftlich tragfähig ist und andererseits auch eine Attraktivität gegenüber den in Zossen vorhandenen Discountern und den großen Einkaufszentren in Richtung Autobahn entwickeln kann, ist eine bestimmte Größe erforderlich. Auch muss der Baukörper bestimmte Maße in Länge und Breite erfüllen, um dem von den Betreibern geforderten Raumkonzept zu entsprechen. Der im Vorhaben- und Erschließungsplan konzipierte Markt hat eine Größe von 2.540 m² Bruttogeschossfläche und ca. 1.600 m² Verkaufsfläche und ein Gebäudemaß von ca. 77,7 x 36,6 m.

Abbildung 4: Vorhabenplan (Quelle Vorhabenträger) Stand Januar 2019



Um diesen Baukörper im SO 1 unterbringen zu können, muss das Baugebiet SO 1 angepasst werden. Die vorhandene von Nord nach Süd zwischen der Gutstedtstraße und dem südlichen Wohngebiet verlaufende Anliegerstraße muss nach Osten verschoben werden.

Das SO 2 - Gebiet wird entsprechend kleiner, ist aber noch ausreichend groß (ca. 860 m² Bruttogrundfläche und ca. 750 m² Verkaufsfläche), um zum Beispiel einen Drogeriemarkt oder Tierbedarfsmarkt oder eine andere nahversorgungsrelevante Einzelhandelseinrichtung unterzubringen.

Die überwiegende Zahl der Kundenstellplätze wurde in Richtung Gutstedtstraße ausgerichtet, so dass diese durch die Baukörper gegenüber der Wohnnutzung abgeschirmt werden. Da im Immissionsschutzgutachten zum Bebauungsplan, die Lage der Stellplätze auf der zum Wohnen abgewandten Seite zugrunde gelegt wurde, wurden die Stellplätze im Vorhaben- und Erschließungsplan konkret ausgewiesen und zusätzlich im Durchführungsvertrag gesichert.

Um ein Mindestmaß an Durchgrünung des Parkplatzes zu gewährleisten und um damit das Mikroklima zu verbessern und die Gestaltungsqualität des Parkplatzes zu erhöhen, wird der Parkplatz durch Bäume gegliedert. Diese Baumpflanzungen sollen auch der anteiligen Kompensation des Eingriffs dienen. Da die zur Verfügung stehenden Flächen begrenzt sind, ist somit nur eine begrenzte Anzahl von Stellplätzen im Plangebiet möglich. Von den nach Stellplatzverordnung der Stadt Zossen rechnerisch notwendigen 160 Stellplätzen können etwa maximal 126 Stellplätze realisiert werden.

Diese Anzahl wird auch als ausreichend erachtet, da davon ausgegangen werden kann, dass ein großer Teil der Bewohner der benachbarten Wohngebiete zu Fuß bzw. mit dem Fahrrad den Verbrauchermarkt und den Tierbedarfsladen aufsuchen werden. Im Eingangsbereich der Handelseinrichtungen wird es ausreichend Fahrradabstellplätze geben.

Da die Festsetzung bzw. Begrenzung von Pkw- und Fahrradstellplätzen im B-Plan für nicht rechtskonform gehalten wird, wird die genaue Zahl der zu errichtenden Pkw- und Fahrradstellplätze im Durchführungsvertrag (DV) geregelt. Auch wird geprüft, in welchem Bereich die Stellplätze in den Abendstunden und am Wochenende (außerhalb der Ladenöffnungszeiten) durch die Anwohner des angrenzenden Wohngebiets genutzt werden können.

Die Anlieferung für beide Verkaufseinrichtungen liegt auf der Südseite des Plangebiets. Es wird davon ausgegangen, dass der Anlieferungsbereich des Verbrauchermarktes baulich so zu gestalten ist, dass sich keine negativen Auswirkungen auf die südlich angrenzende Wohnbebauung ergeben. Entsprechend der Empfehlungen des Immissionschutzgutachtens ist für die Anlieferung im SO 1 eine Lärmschutzwand zu errichten. Neben der Festsetzung im Bebauungsplan, werden die genaue Größe und Länge sowie die Ausführungen im Durchführungsvertrag gesichert.

Auch die weiteren Empfehlungen zur Anordnung von technischen Anlagen und Lüftern werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

Unabhängig davon, ist der Lärmschutznachweis nach TA Lärm im Rahmen der Genehmigungsplanung des konkreten Vorhabens abschließend zu führen.

Geplante stadttechnische Erschließung

Energieversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch den örtlichen Gasversorger die EWE Netz GmbH. Versorgungsleitungen in ausreichender Dimension in der Berliner Allee und der Gutstedtstraße liegen.

Die Stromversorgung erfolgt je nach Anforderung des Marktbetreibers entweder aus dem Niederspannungsnetz (400 V), oder über einen Kundentrafo aus dem Mittelspannungsnetz. Beide Versorgungsebenen sind vorhanden.

Löschwasserbereitstellung

Da die allgemeine Löschwasserversorgung durch den öffentlichen Versorger nur für die Erstbrandbekämpfung bis zum Druckabfall im Netz Löschwasser zur Verfügung gestellt werden kann, sind bei einem erhöhten Bedarf an Löschwassermenge (ggf. Forderung des Brandschutzgutachters), Maßnahmen auf dem Vorhabengrundstück nachzuweisen. So wäre z. B. die Errichtung eines Löschwasserbrunnens oder eines unterirdischen Löschwasserbehälters auf dem Grundstück möglich. Der Nachweis, wie die Löschwasserbereitstellung erfolgen soll, erfolgt im Rahmen des Bauantrags.

Trink- und Abwasser

Trink- und Schmutzwasserhausanschlüsse müssen neu hergestellt werden. Die Anbindungen an die vorhandenen Leitungen sind unproblematisch herstellbar. Die Anschlüsse befinden sich in der Gutstedtstraße.

Die Beseitigung des unbelasteten Niederschlagswassers wird entsprechend der Bestimmungen des Brandenburgischen Wassergesetzes und den Regeln der Technik auf dem Grundstück versickert.

Ein Ver- und Entsorgungskonzept (Erschließungsvorplanung) wurde erstellt. Das Konzept wird als Anlage Bestandteil des Durchführungsvertrags.

5 Planinhalt und Festsetzungen

5.1 Art und Maß der Nutzung

Die Umgebung des Plangebiets wird durch eine gewerbliche und eine Wohnnutzung, also gemischte Nutzung geprägt. Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen als gemischte Baufläche dar.

As Art der Nutzung werden gemäß § 11 Abs. 2 und 3 Nr. 2 BauNVO die geplanten Baugebiete als Sondergebiete SO 1 mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb“ bzw. Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Einzelhandelsbetriebe“ festgesetzt.

Das Plangebiet zeigt sich aufgrund der Lage im Kreuzungsbereich der Berliner Allee (B96) und der Gutstedtstraße als geeignet für eine Handelsnutzung. Es liegt somit auch im Ortszentrum des Ortsteils Wünsdorf. Die Erschließung erfolgt über die Gutstedtstraße.

Das Maß der Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl bestimmt. Für die Sondergebiete wird jeweils eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Diese berücksichtigt die geplante Bebauung von zwei Hauptgebäuden sowie ausreichende Stellplätze und deren Zufahrten. Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 entspricht der zulässigen Obergrenze nach § 17 BauNVO.

Damit sich das Vorhaben in die umgebende Bebauung einfügt, wird die Höhe des geplanten Gebäudes durch die Festsetzung einer maximalen Oberkante (OK) begrenzt. Die Festsetzung der OK wird auf die Höhe über NHN bezogen. Die Festsetzung erlaubt Gebäudehöhen von maximal 10 m Höhe Attika.

5.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die Überbaubarkeit des Sondergebiets SO 1 wird im Westen aufgrund der Lage der Trinkwasserleitung DN 300 eingeschränkt. Die Baugrenze verläuft hier in einem Abstand von 8 m zur Grundstücksgrenze. Ansonsten verlaufen die Baugrenzen im Abstand von 3 m entlang der Baugebietsgrenze zur Gutstedtstraße und zur südlichen Baugebietsgrenze und entsprechen dem Mindestabstand nach Bauordnung.

Entlang der neuen Anliegerstraße wurde gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 BauNVO der Abstand zur Baugrenze auf 0,75 m reduziert, um die geplanten Baukörper zu sichern. Es wird davon ausgegangen, dass die Abstandsflächen der geplanten Gebäude sich nicht überschneiden und maximal bis zur Mitte der neuen Anliegerstraße (Planstraße) reichen.

Da der Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Durchführungsvertrag die Lage der Baukörper festlegt, wird eine zusätzliche Eingrenzung der überbaubaren Fläche in den Sondergebieten nicht für erforderlich erachtet. Zur Sicherung des Lärmschutzes der südlich angrenzenden Wohnbebauung, wird eine textliche Festsetzung aufgenommen. Neben der Errichtung einer Einhausung der Laderampe und Errichtung einer Lärmschutzwand der Lieferzone des Verbrauchermarktes wird im Durchführungsvertrag geregelt, dass die Stellplätze zur abgewandten Seite angeordnet werden müssen, um die abschirmende Wirkung der Baukörper zu nutzen (siehe auch Abschnitt 5.5 und 5.6).

5.3 Straßenverkehrsflächen

Zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung wird die angrenzende Fläche der Gutstedtstraße als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Sie wird im Bestand nicht verändert, so dass keine wesentlich zusätzliche Versiegelung stattfinden wird. Es wird somit kein wesentlich zusätzlicher Eingriff durch den Bebauungsplan vorbereitet, der auszugleichen wäre.

Flächenvorsorge im Bereich der Bundesstraße

Im Eckbereich zur Berliner Allee wird vorsorglich die Fläche als öffentliche Verkehrsfläche im Bebauungsplan festgesetzt, die im Falle der Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes erforderlich wäre. Als Grundlage für die Abmessung dieser Verkehrsfläche wurde der ehemals geplante Kreisverkehrsplatz aus den neunziger Jahren herangezogen. Auch wenn derzeit keine konkreten Planungen durch den Straßenbaulastträger verfolgt werden, erachtet die Stadt Zossen, im Sinne einer vorsorgenden Planung die Sicherung der Fläche als sinnvoll. Bereits aktuell gibt es eine hohe Verkehrsbelastung auf der Berliner Allee. Mit einem weiteren Anstieg des Verkehrsaufkommens auf der Bundesstraße muss zukünftig gerechnet werden. Da die derzeit leicht versetzte Straßenkreuzung unübersichtlich ist, sollte zur Erhöhung der Verkehrssicherheit aus Sicht der Stadt Zossen im Bedarfsfall dem Bau eines Kreisverkehrsplatzes der Vorzug vor einem Kreuzungsausbaue mit Abbiegespuren und Lichtsignalanlage gegeben werden. Die vorhandenen Kreisverkehre stellen eine leistungsfähige sichere Lösung dar und haben sich bewährt. Die Kosten für die Unterhaltung der Lichtsignalanlage können eingespart werden.

Hinsichtlich der Dimensionierung des Kreisverkehrsplatzes wird davon ausgegangen, dass der damalige und für die Flächenabgrenzung zugrunde gelegte Kreisverkehr, auf der Grundlage einer Verkehrsprognose dimensioniert wurde und damit den Anstieg des Verkehrsaufkommens berücksichtigt hat. Gemäß der Statistik der Bundesanstalt für Straßenwesen wird das durchschnittliche Verkehrsaufkommen pro Tag (DTV) an einer Messstelle nördlich vom Plangebiet mit 8.500 Kfz/Tag (DTV 8.409 Kfz/Wt mit SV-Anteil von 625 Kfz/Wt) im Jahr 2015 bzw. ca. 8.300 Kfz/Tag im Jahr 2016 angegeben. Das Verkehrsaufkommen in den Spitzenstunden wird mit ca. 1.000 Kfz/h für das Jahr 2015 angegeben. Die Größe des zugrunde gelegten Kreisverkehrsplatzes entspricht dem des nördlich realisierten Kreisverkehrs an der B 96 / Str. Waldesruh und hat bei ca. 36 m Außendurchmesser eine Kapazität nach RAST von 1.500 Kfz je Stunde. Damit sollte der Kreisverkehrsplatz mit einer Fahrbahnbreite von 5 m sowie ausreichend breiten Grünstreifen und Geh- und Radwegen die Leistungsfähigkeit auch in den Spitzenstunden und unter Berücksichtigung des Schwerlastverkehrs auch zukünftig ausreichend sein, zumal sich das Verkehrsaufkommen über die letzten 10 Jahre nur um insgesamt 300 Kfz/Tag erhöht hat.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass aufgrund der konkreten Standortverhältnisse – Begrenzung der Bundesstraße durch geschützte Alleebäume und der vorhandenen Grundstücksverhältnisse - die Größe des Kreisverkehrsplatzes nicht beliebig groß, sondern nur begrenzt möglich sein wird. Die planungsrechtliche Sicherung der vermeintlich ausreichenden bzw. möglichen Fläche für den Kreisverkehr wird durch die Stadt als geboten angesehen.

Die erforderliche Rad- und Gehwegwegführung auf der Seite des Plangebiets wurde berücksichtigt. Weitergehende Untersuchungen und Planungen obliegen der zuständigen Landesbehörde im Falle des konkret anstehenden Ausbaus der Bundesstraße.

Verlegung der Anliegerstraße nach Osten

Um die Erschließung der südlich angrenzenden Wohnbebauung zu sichern, wird eine nach Süden verlaufende Straße im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als öffentliche Straßenverkehrsfläche (Planstraße) festgesetzt. Dabei handelt es sich nicht um die vorhandene Anliegerstraße, sondern um eine neue, nach Osten verschobene Straße in gleicher Breite. Durch die Neuplanung entsteht im Bereich des Plange-

biets kein zusätzlicher Eingriff. Die Notwendigkeit der Verschiebung der Straße liegt überwiegend in der Einschränkung der überbaubaren Fläche im SO 1 und dem geschwungenen Straßenverlauf der vorhandenen Straße begründet. Einerseits ist zum Schutz der vorhandenen Trinkwasserleitung im Westen des Plangebiets ein Abstand zum geplanten Gebäude von 8 m zur Grundstücksgrenze (3 m zur TW-Leitung) einzuhalten. Andererseits ist die Verschiebung notwendig, um ein gut bebaubares Baufeld zu erhalten. Da der Baukörper die Anforderungen an einen wirtschaftlichen Betrieb unter Berücksichtigung der firmenspezifischen Anforderungen zur Ausstattung erfüllen muss, ist eine Mindestgröße des Baufeldes erforderlich (vgl. Abschnitt 4.2), was nur bei der Verschiebung der öffentlichen Straße möglich ist.

Die Planung und sämtliche Kosten für die Verlegung der Straße einschließlich des Anschlusses an die vorhandene Anliegerstraße, auch außerhalb des Plangebiets, werden durch den Vorhabenträger getragen. Die Vorplanung wird als Anlage Bestandteil des Durchführungsvertrags.

5.4 Sonstige Festsetzungen – mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Im Sondergebiet SO 1 wurde entlang der westlichen Plangebietsgrenze die Fläche als Fläche „A“ für Leitungsrecht in der Planzeichnung festgesetzt, innerhalb der sich die vorhandene Trinkwasserleitung DN 300 einschließlich der geforderten jeweils 3 m breiten Schutzstreifen links und rechts der Leitung befindet. Mittels Textfestsetzung wird klargestellt, dass diese Fläche mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers zu belasten ist, um die Leitung vor einer Überbauung mit Gebäuden zu schützen und einen ungestörten Betrieb und Wartung der Leitung zu gewährleisten.

Der einzuhaltende Abstand von mindestens 3 m zwischen Leitung zu dem geplanten Baukörper wird auch für erforderlich gehalten, um bei einem möglichen Rohrbruch die Unterspülung der Fundamente und damit größere Schäden am Gebäude zu vermeiden.

Ebenerdige Stellplätze und deren Zufahrten mit einer ausreichenden Überdeckung sowie Baumpflanzungen mit einem ausreichenden Abstand zur Trinkwasserleitung bzw. Wurzelschutzmaßnahmen sollen allerdings innerhalb der festgesetzten Fläche möglich bleiben. Die detaillierte Darstellung der Freiflächengestaltung ist dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen. Es wird im DV geregelt, dass Pflanzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Leitungsbestandes zu erfolgen haben.

5.5 Immissionsschutz

Der Vorentwurf des Bebauungsplans wurde durch die zuständige Fachbehörde nach den Grundsätzen des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Ziffer 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen soweit wie möglich vermieden werden. In gewachsenen Gemengelage gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Danach ergeben sich aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes folgende Bedenken, Anforderungen und Hinweise für die Planung und Umsetzung des Verfahrens.

Die Errichtung und der Betrieb einer großflächigen Einzelhandelseinrichtung sind im Nachbarschaftsbereich zu schutzwürdigen Nutzungen hinsichtlich der verursachten Immissionswirkungen nicht unproblematisch. Konflikte i. S. d. § 50 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauGB werden im Wesentlichen durch Schallimmissionen aus dem Anlieferbereich (LKW-Anlieferung/ Warenumschlag/ Rangiervorgänge) sowie durch die Lüftungstechnischen Anlagen der Einzelhandelseinrichtung – insbesondere während der Ruhe- bzw. Nachtzeit, aber auch durch die Kundenstellplatzanlagen, hervorgerufen.

Um eine optimale Nutzung des geplanten Vorhabens einerseits und einen hinreichenden Schutz der angrenzenden Wohnnutzungen andererseits zu gewährleisten, wurden die durch den Betrieb der großflächigen Einzelhandelseinrichtung zu erwartenden Schallimmissionen (unter Berücksichtigung der Vorbelastung) bereits im Rahmen des vorhabenbezogenen Planverfahrens prognostiziert und bewertet. Im erstellten und um die Nachtzeit ergänzten Gutachten, das als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt wird, werden die Methodik und die Herangehensweise der schalltechnischen Untersuchung, die Kriterien zur Bewertung der Untersuchungsergebnisse und daraus resultierende Schlussfolgerungen (z. B. Minderungsmaßnahmen, Einfluss auf die Schutzgüter) für den Bebauungsplan hinreichend und nachvollziehbar dokumentiert und erläutert.

Da der Mindestabstand von 300 m zur schutzwürdigen Nutzung nicht gewährleistet werden kann und soll, erfolgte eine gutachterliche Einzelfallbetrachtung, mit deren Hilfe die durch den Betrieb des Einkaufszentrums zu erwartenden Schallimmissionen prognostiziert werden. Durch die gezielte Planung und Konzeption der Gebäudestellung, der Erschließung, der Maßnahmen des Anlieferbereichs des Verbrauchermarktes und der Anordnung der Stellplätze sowie der Anordnung bzw. baulichen Ausführung der technischen Anlagen ist sicherzustellen, dass die schutzwürdigen Wohnnutzungen im Umfeld des Plangebietes nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

Die Anordnung der Parkplätze auf der zur Wohnnutzung abgewandten Seite wirkt sich günstig aus, da die Gebäude abschirmende Wirkung entfalten. Nach der ersten fachlichen Einschätzungen wurde davon ausgegangen, dass beide Handelseinrichtungen nur tagsüber, also nicht vor 6 Uhr und nicht nach 22 Uhr betrieben bzw. beliefert werden (einschließlich Zu- und Abfahrten der Kunden) sollen, was deutlich zu einer Entlastung der angrenzenden Wohnbebauung führen würde. Da aber der Betreiber auch Öffnungszeiten vor 6 und nach 22 Uhr anstrebt, wurde das Gutachten ergänzt. Da längere Betriebs- bzw. Ladenöffnungszeiten im Sinne der berufstätigen Bevölkerung ist, hat die Stadt Zossen dagegen nichts einzuwenden, vorausgesetzt, dass keine unzulässige Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnnutzung entsteht. Da die Betriebs- und Öffnungszeiten rechtlich nicht im Bebauungsplan geregelt werden können, werden diese im Durchführungsvertrag geregelt.

Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass für das Vorhaben der Nachweis nach TA Lärm zu erbringen ist und die Grenzwerte zur schutzbedürftigen Wohnbebauung durch entsprechende bauliche Vorkehrungen einzuhalten sind, wurde im Rahmen des Bebauungsplans die Forderung der Umweltbehörde nach einer Schallimmissionsprognose und der Festsetzung von erforderlichen Schutzmaßnahmen berücksichtigt (siehe auch Abschnitt 5.6).

Ergebnisse bezogen auf den Betrieb und die Belieferung

Die „Voruntersuchung Nr. 18818-VU zur Schallimmission ausgehend vom geplanten Verbrauchermarkt am Standort Berliner Allee/Gutstedtstraße in 15806 Zossen OT Wünsdorf“ erstellt durch S A B Scholz Akustikberatung Berlin, vorläufiger Stand Mai wurden aufgrund der geplanten Öffnungszeiten auch vor 6 und nach 22 Uhr ergänzt (Stand 04.09.2018) 2018 (siehe Anlage zur Begründung).

Es kommt zu den folgenden Ergebnissen:

Die Rasterlärmkarten (Anlage 3 des Gutachtens) dokumentieren anschaulich die flächenhafte Verteilung der Schallimmission für den Tag- bzw. Nachtzeitraum unter dem Einfluss der topografischen Gegebenheiten. Flächen mit gleichem Beurteilungspegelbereich ist dieselbe Farbstufe zugeordnet.

Für die Berechnungen wurde eine Rasterung von 1 m x 1 m gewählt, wobei die Aufpunkthöhe mit 5 m über Geländeneiveau angesetzt wurde. Bei der Darstellung der Ergebnisse in Form von Rasterlärmkarten ist zu beachten, dass die Beurteilungspegel in der Nähe eines Gebäudes auch reflektierte Anteile durch dieses Gebäude enthalten, so dass die Pegelerhöhung bis zu 2 dB(A) betragen kann.

Weitergehende Informationen enthalten die Berechnungsergebnisse für reale Immissionsorte (Anlage 2). Die Ergebnisse dokumentieren für jeden Immissionsort stockwerksbezogen die Beurteilungs- und Spitzenpegel für die Beurteilungszeiträume. Ferner ist in der Anlage 2 eine Übersicht der Teilbeurteilungspegel für die am stärksten betroffenen Stockwerke enthalten

Die sich an den Nachweisorten ergebenden Beurteilungs- und Spitzenpegel sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 2: Beurteilungspegel an den Nachweisorten (s. a. Anlage 2 des Gutachtens)

Immissionsort (IO)	Berechnungsergebnisse ¹⁾ Beurteilungspegel L _r in dB(A)		Bewertung; Immissionsrichtwerte ...	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO 1: Glashüttenring 33b	49	27	unterschritten ²⁾	unterschritten ²⁾
IO 2: Glashüttenring 35a	46	29	unterschritten ²⁾	unterschritten ²⁾
IO 3: Berliner Allee 48 (Ostfassade)	44	28	unterschritten ²⁾	unterschritten ²⁾
IO 4: Berliner Allee 48 (Nordostfassade)	49	34	unterschritten ²⁾	unterschritten ²⁾
IO 5: Seniorenheim An der Brotfabrik 1	46	33	unterschritten ²⁾	unterschritten ²⁾
IO 6: Gutstedtstr. 9	54	41	unterschritten ²⁾	unterschritten ²⁾

1) höchster Beurteilungspegel an der Fassade des jeweiligen Immissionsortes

2) Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB unterschritten

Die berechneten Beurteilungspegel unterschreiten an allen Nachweisorten die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB. Damit ist auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der bisher unberücksichtigten Geräuscheinwirkungen ausgehend von den Lüftung-/ Kälteanlagen sichergestellt, dass die Gesamtbelastung die Richtwerte an diesen Immissionsorten nicht überschreitet.

Die sich an den Nachweisorten ergebenden Maximalpegel sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 3: Maximalpegel an den Nachweisorten (s. a. Anlage 2 des Gutachtens)

Immissionsort (IO)	Berechnungsergebnisse ¹⁾ Maximalpegel L _{AFmax} in dB(A)		Bewertung; Immissionsrichtwerte ...	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO 1: Glashüttenring 33b	63	48	unterschritten	unterschritten
IO 2: Glashüttenring 35a	60	43	unterschritten	unterschritten
IO 3: Berliner Allee 48 (Ostfassade)	54	41	unterschritten	unterschritten

IO 4: Berliner Allee 48 (Nordostfassade)	60	50	unterschritten	unterschritten
IO 5: Seniorenheim An der Brotfabrik ¹	56	48	unterschritten	unterschritten
IO 6: Gutstedtstr. 9	65	56	unterschritten	unterschritten

1) höchster Maximalpegel an der Fassade des jeweiligen Immissionsortes

Die Maximalpegel unterschreiten an allen Immissionsorten die zulässigen Spitzenpegel nach TA Lärm.

Schlussfolgerungen und Lärmvorsorgemaßnahmen

Aus den Berechnungsergebnissen der Voruntersuchung kann abgeleitet werden, dass ein Betrieb des geplanten Einzelhandels im Plangebiet entsprechend der zugrunde gelegten Ausgangsdaten und -bedingungen grundsätzlich möglich ist, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Anlieferungen sowie die Be-/Entladungen müssen im Tagzeitraum (6 - 22 Uhr) erfolgen.
- Die Laderampe des Lebensmittelmarktes muss eine seitlich geschlossene Wand sowie eine Überdachung erhalten. Die Wand muss ab der Laderampe um 10 m in östliche Richtung verlängert werden. Die Höhe der Lärmschutzwand muss mindestens 2,5 m betragen. Die Wand zur Laderampe sowie die Unterseite der Überdachung müssen schallabsorbierend mit einem bewerteten Absorptionsgrad von mindestens $\alpha_w = 0,5$ ausgeführt werden.

Die Anordnung der Gebäude ist aus schalltechnischer Sicht günstig, da diese den Kundenparkplatz als maßgebliche Geräuschquelle gegenüber der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung (Wohnhäuser am Glashüttenring) wirksam abschirmen.

Die haustechnischen Anlagen, insbesondere Kälteanlagen, sind möglichst innerhalb der Gebäude aufzustellen. Außengeräte, Lüftungsauslässe etc. sollten nicht an der Südfassade des Verbrauchermarktes angeordnet werden. Anderenfalls kann der Einbau von zusätzlichen Schalldämpfern bzw. von Einhausungen erforderlich sein.

Die vorliegende Voruntersuchung ersetzt nicht die ausführliche Schallimmissionsprognose nach TA Lärm.

Abwägung der Anregungen und Übernahme der Empfehlungen in den Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan

Das Gutachten wurde zur Beurteilung dem Landesamt für Umwelt (LfU) vorgelegt. Da durch den Vorhabenträger/möglichen Betreiber auch Öffnungszeiten vor 6 Uhr und nach 22 Uhr angestrebt werden, wurde das Gutachten diesbezüglich überprüft. Die Anregungen des LfU, das Gutachten auch auf die technischen Anlagen auszuweiten, wird nicht für erforderlich erachtet, da zum derzeitigen Planungsstand (V+E-Plan) die genaue Lage der technischen Anlagen am und auf dem Gebäude noch nicht feststeht und eine generelle Realisierbarkeit vom LfU bestätigt wurde. Eine Überarbeitung des Gutachtens bezüglich der technischen Anlagen im Rahmen des Bebauungsplans wird auch deshalb nicht für erforderlich erachtet, da die zulässigen Grenzwerte nicht ausgeschöpft werden. Selbst bei der einer Arbeitsannahme für die Lage der technischen Anlagen, wäre eine Neuberechnung auf der Grundlage der Baugenehmigungsplanung zwingend erforderlich.

Im Rahmen des Bauantrags ist die Einhaltung der TA-Lärm umfassend nachzuweisen. Insbesondere sind, sofern der Betrieb der Einrichtungen auch vor 6 und nach 22 Uhr erfolgen soll, die Belange der dann um 15 dB (A) niedrigeren Grenzwerte in den Nachtstunden einzuhalten. Mit der Ergänzung des Gutachtens zur Voruntersuchung wurde nachgewiesen, dass bei Einhaltung der o. g. Prämissen (Anlieferung nur zwischen 6 und

22 Uhr und Maßnahmen zum Lärmschutz an der Lieferzone und Laderampe), ein ausreichender Schallschutz gewährleistet werden kann.

Neben der Textfestsetzung im Bebauungsplan werden im Durchführungsvertrag die Empfehlungen zur Lage und Ausführung der Lärmschutzwand sowie die Anforderungen an die technischen Anlagen mit Hinweis auf ggf. erforderliche bauliche Maßnahmen an den Lüfter- und technischen Anlagen zur Einhaltung des Lärmschutzes verankert. Der Durchführungsvertrag wird detaillierte Betriebs-, Ladenöffnungs- und Lieferzeiten enthalten.

Auch wird im Durchführungsvertrag die Lage der Stellplätze zu der dem Wohnen abgewandten Seite festgelegt.

Eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird für nicht erforderlich erachtet, da mit der Baugenehmigung und dem Nachweis nach TA-Lärm der Schutz der Wohnbebauung zu erbringen ist. Der Vorhabenträger hat der Vorgehensweise zugestimmt.

5.6 Textliche Festsetzungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Die zeichnerischen Festsetzungen werden durch nachfolgende textliche Festsetzungen präzisiert.

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Das Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO SO 1 mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb“ dient der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs.

1.1.1 Im Sondergebiet SO 1 sind allgemein zulässig:

- ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit einem breiten Sortiment (Vollversorger).
- Von der zulässigen Verkaufsfläche müssen mindestens 75 vom Hundert durch die nachfolgend genannten Sortimente eingenommen werden:
 - Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren,
 - Apotheken, medizinische, orthopädische und kosmetische Artikel (einschließlich Drogerieartikel),
 - Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf.

1.2 Das Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO SO 2 mit der Zweckbestimmung „Einzelhandelsbetriebe“ dient der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben.

1.2.1 Im Sondergebiet SO 2 sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1.3 Ausnahmsweise sind im Sondergebiet SO 1 und SO 2 folgende Nutzungen zulässig:

- a) Schank- und Speisewirtschaften,
- b) Tierarztpraxen,
- c) Geschäfts- und Bürogebäude.

- 1.4 Das Verhältnis der maximal zulässigen Verkaufsfläche zur Baugrundstücksfläche in den Sondergebieten beträgt: SO 1 = 0,24 und
SO 2 = 0,31.

Mit diesen textlichen Festsetzungen 1.1 bis 1.4 wird gesichert, dass die geplanten Einzelhandelseinrichtungen zum überwiegenden Teil der Nahversorgung dienen und damit den Zielstellungen der Raumordnung entsprechen. Für das SO 2 wurde auf eine konkrete Festsetzung zum Sortiment verzichtet, da noch kein konkreter Nutzer vertraglich gebunden werden konnte. Deshalb wird von der Möglichkeit nach § 11 BauNVO Gebrauch gemacht und ein direkter Bezug zum Durchführungsvertrag hergestellt.

Durch die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen soll gesichert werden, dass eine gewisse Flexibilität gewährleistet werden kann, wobei davon ausgegangen wird, dass diese Nutzungen nur sehr untergeordnet sein werden bzw. im Zusammenhang mit der Hauptnutzung (z. B. Imbiss/kleines Café im Rahmen eines Bäckers) angesiedelt sind.

Durch die Festsetzung der Verhältniszahl einer zulässigen Verkaufsfläche bezogen auf das Baugrundstück differenziert nach für die beiden Sondergebiete wird einerseits die für die geplanten Vorhaben erforderliche Verkaufsfläche gesichert und andererseits Sorge getragen, dass die nach Raumordnung in Nahversorgungszentren zulässige Verkaufsfläche von 2.500 m² nicht überschritten werden kann. Auch kann somit das s. g. „Windhundprinzip“ verhindert werden. Es kann somit nicht nur auf einem Grundstück die gesamt mögliche Verkaufsfläche zulasten des anderen Baugrundstücks ausgeschöpft werden.

2. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

- 2.1 Die Fläche „A“ ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers zu belasten.

Mit dieser Festsetzung wird die Lage sowie die Zugänglichkeit der vorhandenen Trinkwasserleitung DN 300 gesichert. Auch wurde der erforderliche Sicherheitsstreifen mit einbezogen, um im Falle eines Rohrbruches die Unterspülung des geplanten Gebäudes zu verhindern.

3. Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

- 3.1 Zum Schutz vor Lärm ist auf der Fläche B die Laderampe mit einer seitlichen Lärmschutzwand und einer Überdachung zu errichten. Im Anschluss an die Laderampe ist eine mindestens 10 m lange Lärmschutzwand, die eine Oberkante von mindestens 52,5 m über NHN hat, zu errichten. Die Lärmschutzwand zur Laderampe sowie die Unterseite der Überdachung müssen schallabsorbierend mit einem bewerteten Absorptionsgrad von mindestens $\alpha_w = 0,5$ ausgeführt werden.

Die Festsetzung dient dazu, den Schutz der südlich angrenzenden Wohnnutzung zu gewährleisten. Ohne diese Festsetzung könnte es sein, dass ansonsten von der Anlieferung – Be- und Entladung – Geräusche und Lärmbelastungen ausgehen könnten, die für die angrenzende Wohnnutzung unzumutbar sein könnten.

Unabhängig davon ist im Rahmen des Baugenehmigungsantrags der Nachweis der Einhaltung des gesetzlichen, vollumfänglichen Lärmschutzes nach TA-Lärm für die gesamte geplante Betriebszeit zu führen.

4. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a und b BauGB)

3.1 Befestigung von Wegen und Stellplätzen

In den Sondergebieten ist die Befestigung von Wegen und Stellplätzen für Pkw nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z. B. Betonpflaster, Drain- oder Ökopflaster) herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen, wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen, sind unzulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Mit dieser Festsetzung soll erreicht werden, dass möglichst viel Niederschlagswasser innerhalb des Baugebietes versickert wird und somit Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere in den Wasserhaushalt, gemindert werden. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Belag der befestigten Pkw-Stellplätzen und der Wege im Baugebiet versickerungsfähig ist. Diese textliche Festsetzung dient der planungsrechtlichen Sicherung des sorgsamsten Umgangs mit den Ressourcen der Natur, der Vermeidung erheblicher Eingriffe in den Wasserhaushalt des Plangebietes und der Verminderung des Eingriffs in das Schutzgut Boden.

3.2 Einzelbäume

In den Sondergebieten SO 1 und SO 2 sind insgesamt 25 hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm anzupflanzen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die vorhandenen und erhalten gebliebenen Altbäume einzurechnen.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Die Festsetzung von Baumpflanzungen im Plangebiet dient der Sicherung eines Mindestanteils an raumwirksamer Vegetation. Sie entspricht den Zielen der Bauleitplanung der Stadt Zossen im OT Wünsdorf eine grüngerprägte Siedlungsstruktur zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu entwickeln. Sie dient weiterhin der Beachtung der Belange des Naturschutzes, den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie den Belangen des Orts- und Landschaftsbildes.

Mit der Anpflanzung von 25 Bäumen mit der vorgeschriebenen Qualität, kann der Ausgleich für die zu fällenden Bäume nach Baumschutzverordnung des Landkreises Teltow-Fläming im Geltungsbereich realisiert werden.

B Nachrichtliche Übernahmen (N) und Hinweise (H)

1. Kampfmittelbelastung (N)

1.1 Innerhalb des Plangebietes ist eine Kampfmittelbelastung bekannt. Eine Munitionsfreigabe ist erst nach der Durchführung einer Kampfmittelräumung durch eine Fachfirma erreichbar. Vom Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Brandenburg wird das Öffnen, Sondieren und Beräumen der Bombentrichter, Bohrlochsondierung (Bohrlochsondierung im Raster 1,5 m, Reihenabstand 1,3 m und einer Messtiefe von 5 m) bei den Vermutungspunkten und Vermutungsflächen und eine Flächenräumung bei den Restflächen empfohlen.

1.2 Eine Finanzierung der Kampfmittelräumung aus Landesmitteln kann nicht in Aussicht gestellt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass die Eigentümer eine Kampfmittelräumfirma beauftragen. In diesem Fall sind der Beginn und der Abschluss der Sucharbeiten bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Das beauftragte Unternehmen soll ein Abschlussprotokoll mit der Darstellung der geräumten Fläche und Einbeziehung der geborgenen Kampfmittel vorlegen.

2. Baudenkmale (N)

- 2.1 Im Plangebiet selbst gibt es keine Baudenkmale. Jedoch befindet sich in unmittelbarer Umgebung des Plangebiets das Denkmal „Kaserne des Panzer-Regiments Nr. 5“ am Wünsdorfer Platz 3-9, 11, 13 und Gutstedtstraße 13, 15, 17, 19 im OT Wünsdorf.
- 2.2 Nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unterliegen nicht nur Denkmale selbst dem gesetzlichen Schutz, sondern auch deren Umgebung. Einer Erlaubnis nach dem BbgDSchG bedarf, wer durch die Errichtung oder Veränderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen die Umgebung eines Denkmals verändern will.

3. Bodendenkmal (N)

- 3.1 Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z. B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o. ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
- 3.2 Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG). Bauausführende sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren.

4. Artenschutz (H)

- 4.1 Die Belange des Artenschutzes werden im Durchführungsvertrag geregelt. Die Hinweise in der Begründung sind zu berücksichtigen.

Zur Sicherung der Belange des Artenschutzes sind nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen. Da die Festsetzung im Bebauungsplan rechtlich nicht möglich ist, werden die nachfolgenden Hinweise im Durchführungsvertrag rechtlich gesichert.

Hinweise zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes

Die Fällung des Baumbestandes auf dem Grundstück (Wald und Einzelbäume) darf erst nach Abschluss der Brutperiode europäischer Vogelarten ab dem 1. Oktober und bis zum 28. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Insbesondere sind die durch den Fachgutachter lokalisierten Bäume mit Höhlen/Spalten vor der Fällung auf das Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Darüber hinaus ist bei allen von Baumaßnahmen betroffenen Bäumen sicherzustellen, dass dabei keine geschützten Lebensstätten betroffen werden.

Als Ausgleich für den möglichen Verlust von Höhlenbäumen bzw. Bäumen mit Rissen als potentielle Sommerquartierplätze sind sechs Fledermauskästen aus Holzbeton im Umfeld des B-Plangebietes anzubringen und über einen Zeitraum von 20 Jahren zu pflegen. Hierbei sollten vier sommer- und zwei wintertaugliche Kästen verwendet werden. Die Standorte sind mit der UNB abzustimmen.

Für verlorengelassene Höhlen im B-Plan Gebiet sind insgesamt zehn Höhlenbrüterkästen mit unterschiedlichen Durchmesser der Einflughöcher (28 mm Blaumeise, 30 mm Kohl-

meise und 45 mm Star) im Umfeld des B-Plangebietes anzubringen. Die Standorte sind mit der UNB abzustimmen.

Die rechtlichen Grundlagen für den besonderen Artenschutz sind im Umweltbericht des B-Planes dargestellt.

Der Fällzeitraum ist einzuhalten, um die Zerstörung von Gelegen, die Tötung von nicht flüggen Jungvögeln bzw. die Zerstörung von genutzten Fortpflanzungsstätten zu vermeiden.

Die vorhandenen und verloren gehenden besiedelten Höhlen sind zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten und als Übergangslösung bis zum „Nachwachsen“ eines entsprechenden Angebotes in angrenzenden Waldbereichen durch geeignete Nistkästen zu ersetzen.

Die Ersatzpflanzungen sind gemäß § 8 Abs. 2 BaumSchVO TF innerhalb von zwölf Monaten nach Beseitigung der Bäume durchzuführen.

Sind die als Ersatz gepflanzten Bäume fünf Jahre nach der Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung gemäß § 8 Abs. 4 BaumSchVO TF zu wiederholen.

Die Fällung der Bäume sowie die Realisierung der Ersatzpflanzungen sind der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 8 Abs. 6 BaumSchVO TF jeweils innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Pflanzanzeige muss ein Foto, Angaben zum Zeitpunkt der Pflanzung sowie einen Pflanzplan unter Angabe der Baumart, der Baumgröße und des Pflanzstandortes beinhalten. Alle Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Durchführungsvertrag verankert.

6 Umweltbericht

6.1 Einleitung

Allgemeine Vorbemerkung zur Rechtslage

Mit der Einführung einer generellen Umweltprüfung (UP) als regelmäßigen Bestandteil des Aufstellungsverfahrens für Bauleitpläne wird die Vorgehensweise zur Zusammenstellung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials in der Bauleitplanung einheitlich und vollständig im Baugesetzbuch geregelt. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung sind zu ermitteln und in einem als Umweltbericht bezeichneten Teil der Begründung zu beschreiben und zu bewerten; die Öffentlichkeit und die Behörden werden im Rahmen des Verfahrens für den Bauleitplan beteiligt und die Ergebnisse der Beteiligung in der Abwägung berücksichtigt.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Diese Belange sind insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

6.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sollen die geplanten Baugebiete als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Großflächige und sonstige Einzelhandelsbetriebe“ bzw. nur „Sonstige Einzelhandelsbetriebe“ festgesetzt werden. Zulässig sind im SO 1 ein Vollversorger und im SO 2 sonstige Einzelhandelsbetriebe, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Für die Baugrundstücke wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Diese berücksichtigt die geplante Bebauung von zwei Hauptgebäuden sowie ausreichende Stellplätze und deren Zufahrten in beiden Sondergebieten.

Die Überbaubarkeit der Sondergebiete wird durch Baugrenzen eingeschränkt. Zur Berliner Allee wird zur Freihaltung einer Leitungstrasse ein Abstand der Baugrenze des SO 1 von 8 m festgesetzt. Ansonsten beträgt der Abstand entlang der Baugebiete bzw. –grenzen 3 m. Unmittelbar zur Planstraße zwischen SO 1 und SO 2 wurde der Abstand jeweils auf 0,75 m festgesetzt.

Zur Begrenzung der Höhenentwicklung wird eine maximale Gebäudehöhe von 10 m festgesetzt.

Die Erschließung erfolgt von der Gutstedtstraße aus über eine neue Planstraße.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Ansiedlung großflächigen und sonstigen Einzelhandels durch einen Vorhabenträger.

6.1.2 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

6.1.2.1 Untersuchungsgegenstand

Der Untersuchungsgegenstand der Umweltprüfung sind der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Berliner Allee/Gutstedtstraße“ und die durch die Planung verursachten Umweltauswirkungen. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB auf das, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode n sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.“ Die Belange der am 18. Dezember 2007 in Kraft getretenen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Artenschutz sind zu berücksichtigen.

6.1.2.2 Räumliche Abgrenzung

Es wird eingeschätzt, dass aufgrund der Lage des Plangebietes für den räumlichen Untersuchungsbereich der Umweltprüfung für abiotische und biotische Schutzgüter der Geltungsbereich des Bebauungsplans als ausreichend angesehen wird.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit wird davon ausgegangen, dass Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf den Menschen zu treffen sind und lärmrelevanten Auswirkungen der geplanten Nutzungen unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Baugebiete zu bewerten sind.

6.1.2.3 Inhaltliche Abgrenzung (Umwelterheblichkeit)

Folgende umwelterheblichen Wirkfaktoren des Bebauungsplans können prinzipiell auftreten:

- Flächeninanspruchnahme,
- Lärmimmission,
- Schadstoffimmission (Luftschadstoffe inkl. Staub, Abfall, Abwasser),
- Geruchsmission,
- Lichtimmission,
- Erschütterungen,
- visuelle Wirkung.

Nicht alle Schutzgüter gem. § 1 BauGB müssen dabei in gleicher Art und Weise oder überhaupt von diesen Wirkfaktoren betroffen sein.

Planbedingt und am konkreten Untersuchungsraum ist zu prüfen, ob die prinzipiell in Betracht kommenden Wirkfaktoren überhaupt und in welcher Art und Weise auf die Schutzgüter wirken.

Das Auftreten der Wirkfaktoren bei diesem Vorhaben und deren Ausmaß wurden im Rahmen der Umweltprüfung wie folgt beurteilt.

Flächeninanspruchnahme

Mit Umsetzung der Planinhalte erfolgt eine Flächeninanspruchnahme. Empfindlich gegenüber dieser Flächeninanspruchnahme sind die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser/Grundwasser sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Somit ist der Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme untersuchungserheblich.

Lärmimmissionen

Die in Umsetzung der Planinhalte zu erwartenden Lärmimmissionen der künftigen baulichen Anlagen, resultierend aus dem Betrieb der Anlagen selbst (Lüftungsanlagen) aus dem erforderlichen Lieferverkehr (Anlieferung/Warenumschlag) und aus dem Kundenverkehr aufgrund der Zu- und Abfahrten zu den geplanten Parkplätzen, sind grundsätzlich untersuchungserheblich.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung teilte das Landesamt für Umwelt (LfU) mit, dass zur Ermittlung der zu erwartenden Schallimmissionen eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist, mit deren Hilfe die durch den Betrieb des Einkaufszentrums zu erwartenden Schallimmissionen prognostiziert werden.

Durch eine gezielte Planung und Konzeption der Betriebsstätten, der Erschließung, der Anlieferbereiche und Stellplätze sowie der technischen Anlagen ist sicherzustellen, dass die schutzwürdigen Wohnnutzungen im Umfeld des Plangebietes nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

Luftverunreinigende Stoffe und Gerüche/Schadstoff- und Geruchsmissionen

Mit Ausnahme evtl. auftretender Staubimmissionen während der Phase der Errichtung zulässiger baulicher Anlagen (Bauphase) oder verkehrsbedingter Schadstoffmissionen des Liefer- und Kundenverkehrs während des Betriebes konnten zu Beginn des Verfahrens keine Anhaltspunkte ermittelt werden, die eine vertiefende Betrachtung planbedingter Schadstoffmissionen/Geruchsmissionen erforderlich machen.

Insgesamt sind die Wirkfaktoren „Schadstoff- und Geruchsmissionen“ im Rahmen dieser Umweltprüfung grundsätzlich berücksichtigungswürdig.

Lichtmissionen und Erschütterungen

Aufgrund der geplanten Nutzung als Einzelhandelsstandort lassen sich keine Anhaltspunkte erkennen, die zu einer generellen Untersuchungserheblichkeit der Wirkfaktoren „Lichtmissionen und Erschütterungen“ im Rahmen der Umweltprüfung dieses Plans führen. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge der Errichtung baulicher Anlagen zu Lichtmissionen oder Erschütterungen kommt, diese sind dann jedoch lediglich als „baubedingt“ zu bewerten, deren Auftreten zeitlich beschränkt ist, so dass eine weitere Untersuchung im Rahmen der Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Insofern wird davon ausgegangen, dass die Wirkfaktoren „Lichtmissionen und Erschütterungen“ im Rahmen dieser Umweltprüfung grundsätzlich nicht weiter untersuchungserheblich sind. Sofern bei einzelnen Schutzgütern dennoch Anhaltspunkte für eine spezielle Untersuchungsrelevanz bestehen, erfolgt die Untersuchung im Einzelnen schutzgutbezogen.

Visuelle Wirkung

Aufgrund der bereits bestehenden visuellen Vorprägung des Gesamtbereiches ist nicht zu erwarten, dass die Umsetzung der Planinhalte zu einer wesentlichen Veränderung gegenüber des bisherigen Landschaftsbilds führt, so dass die planbedingten visuellen Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld in ihrer Wirkung zu relativieren sind.

Visuelle Wirkungen sind unter Berücksichtigung der bestehenden Vorprägung des Gebietes insgesamt nicht grundsätzlich untersuchungserheblich. Ungeachtet dessen erfolgt eine Bewertung der Planung hinsichtlich der Wirkung auf das Landschaftsbild.

6.1.3 Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die Planung und deren Berücksichtigung

6.1.3.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich zu berücksichtigen. § 1a BauGB enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, die u. a. den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden fordern, z. B. durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung sowie die Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß.

Berücksichtigung:

Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung auf der Grundlage des Umweltberichtes zum Bebauungsplan sowie durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Dem Bundesnaturschutzgesetz als Rahmengesetz des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind die Ziele in § 1 BNatSchG vorangestellt. Danach sind Natur und Landschaft „aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“

Werden durch den Bebauungsplan Gestalt- oder Nutzungsänderungen vorgenommen, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, liegen nach § 14 BNatSchG Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Diese sind nach § 15 BNatSchG vorrangig zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind, in zeitlichem Zusammenhang zum Eingriff, auszugleichen oder zu ersetzen.

Gemäß § 18 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Eingriffe, die bereits vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt sind oder zulässig waren, müssen gem. § 1a Abs. 3 BauGB nicht ausgeglichen werden.

Schutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotope nach den §§ 22 – 30 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen.

Artenschutz nach BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Die **Berücksichtigung** erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung sowie durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan, soweit erforderlich. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung wird aufgrund der vorhandenen Bestandssituation über eine vereinfachte tabellarische Vergleichsbilanzierung mit verbaler Erläuterung der Eingriffswirkung und daraus abgeleiteter Kompensationserfordernisse vorgenommen. Auf eine grafische Darstellung der Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege in einem separaten Plan wird verzichtet, da die Festsetzungsabsichten des Bebauungsplans eine ausreichende Grundlage zur nachvollziehbaren Integration der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bieten.

Die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung auf der Grundlage einer faunistischen Kartierung und ggf. durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan, soweit erforderlich.

Schutzgebiete

FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete (EU SPA)

In der Nähe des Plangebietes befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, die Außengrenzen der nächstgelegenen FFH-Gebiete sind in östlicher und westlicher Richtung jeweils über 900 m entfernt.

Bundes-Bodenschutzgesetz

Ziel des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Neben den natürlichen Funktionen (Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Medium für Wasser- und Nährstoffkreisläufe, Filter-, Puffer-, und Stoffumwandlungseigenschaften) sind die Funktionen als Archiv der natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen zu beachten.

Bundes-Immissionsschutzgesetz

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) setzt die Anforderungen der EG-Luftqualitätsrahmenrichtlinie und ihrer beiden Tochtrichtlinien in deutsches Recht um. Gemäß § 1 Abs. 1 BImSchG ist es der Zweck dieses Gesetzes, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

In der 22. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (22. BImSchV) erfolgt die Festlegung konkreter Grenzwerte sowie Alarmschwellen für relevante Luftschadstoffe wie Stickstoffdioxid, Feinstaub und Benzol.

Das Plangebiet und sein Umfeld zählen nicht zu den Bereichen mit besonders hoher Luftbelastung.

Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht.

Lärmschutz

Zur Beurteilung der Lärmsituation im Städtebau stehen die Orientierungsrichtwerte der DIN 18005 zur Verfügung. Danach soll für allgemeine Wohngebiete jeweils ein Beurteilungspegel von 55 dB (A) am Tage und 45 dB (A) in der Nacht für Verkehrslärm (bzw. 40 dB (A) für Industrie, Gewerbe und Freizeitlärm) nicht überschritten werden. Diese Orientierungswerte sind bereits auf den äußeren Rand der Bebauung oder der überbaubaren Grundstücksflächen bezogen. Als Beurteilungszeit gelten am Tage die Stunden zwischen 6.00 und 22.00 Uhr, in der Nacht die Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr.

Die TA-Lärm gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen, z. B. im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren. Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm entsprechen weitestgehend den Orientierungswerten der DIN 18005.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen gemäß TA-Lärm die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 30 dB(A) tags und um nicht mehr als 20 dB(A) nachts überschreiten.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den angegebenen Orientierungs- bzw. Richtwerten nicht um gesetzliche Grenzwerte handelt, die in jedem Einzelfall zwingend einzuhalten sind. Dennoch sind sie eine wichtige Grundlage im Rahmen des städtebaulichen Abwägungsprozesses.

In den §§ 41 bis 43 BImSchG wird ebenfalls die Lärmvorsorge behandelt. Hierbei finden die Belange des Lärmschutzes beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen und Schienenwegen Berücksichtigung. Konkretisiert wurden diese Vorschriften durch die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und die Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). Wenn im Rahmen der beim Neubau bzw. wesentlichen Änderung von Verkehrswegen notwendigen Planverfahren eine Überschreitung bestimmter Grenzwerte prognostiziert wird, muss in der Regel eine Lärmvorsorge in Form aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Grenzwerte der 16. BImSchV betragen für die im Süden angrenzenden allgemeinen Wohngebiete tagsüber 59 dB (A) und nachts 49 dB (A).

Berücksichtigung

Die Berücksichtigung der Belange des Lärmschutzes erfolgt auf der Grundlage eines gesondert beauftragten Fachgutachtens und soweit bauplanungsrechtlich umsetzbar durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan. Vor dem Satzungsbeschluss wird das vorliegende Lärmschutzgutachten ergänzt.

Die erforderlichen Maßnahmen zum Schallschutz wurden im Bebauungsplan festgesetzt und im Durchführungsvertrag (DV) verankert (vgl. Kap. 5.5 der Begründung).

Unabhängig davon ist im Rahmen des Bauantrags der vollumfängliche Lärmschutznachweis nach TA Lärm zu führen.

6.1.3.2 Fachplanungen

Flächennutzungsplanung

Der genehmigte Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Zossen stellt für das Plangebiet gemischte Bauflächen dar. Die Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans stehen im Widerspruch zu den geplanten Flächenausweisungen des FNP.

Berücksichtigung

Der FNP wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt geändert und an die Inhalte des B-Planes angepasst.

Baumschutzverordnung des Landkreises Teltow-Fläming

Nach der geltenden Baumschutzverordnung des Landkreises (BaumSchVO TF) sind gemäß § 1 Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm als gemessen in einer Höhe von 1,3 m, geschützt. Unter die Baumschutzverordnung fallen außerdem alle Bäume, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gepflanzt wurden. Ausgenommen sind Obstbäume, abgestorbene Bäume, Pappeln, Baumweiden, Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Gartenanlage, Bäume auf Wohn- und Wochenendgrundstücken bis maximal zwei Wohneinheiten, sowie Bäume die zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

Baumeigentümer sind dazu verpflichtet, ihre Bäume zu erhalten, zu pflegen und entstandene Schäden zu sanieren. Außerdem sind schädigende Einwirkungen an Bäumen zu unterlassen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich außerhalb der Waldfläche insgesamt 10 geschützte Bäume, die bei einer Bebauung der Fläche gefällt werden müssen.

Berücksichtigung

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, werden die nicht zum Wald gehörenden Einzelbäume im Plangebiet entsprechend der Baumschutzsatzung in der Umweltprüfung berücksichtigt und nach den Maßgaben der Baumschutzsatzung ersetzt.

Denkmalschutz - BbgDSchG

Im Plangebiet sind keine Denkmale vorhanden.

Bodendenkmale sind nicht bekannt.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Schutzgut Mensch

Immissionsschutz:

Das Plangebiet liegt innerhalb des Ortszentrums des Ortsteils Wünsdorf an der stark befahrenen Berliner Allee (B96). Nördlich der Fläche an der Gutstedtstraße befinden sich ein Einkaufsmarkt und weitere Gewerbebetriebe. Im Süden schließen sich in einer Entfernung von ca. 50 m Wohnnutzungen (Mehrfamilienhäuser) an. Östlich der Berliner Allee gibt es ein Seniorenheim sowie weitere Wohn- und Geschäftshäuser.

Das Plangebiet ist aufgrund der Lage inmitten des Siedlungsbereichs insbesondere durch Verkehrslärm vorbelastet.

Altlasten:

Für das Plangebiet wurde eine Altlastenuntersuchung³ durchgeführt. Hinweise auf Altlasten im Plangebiet liegen nicht vor. Eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden – Mensch sowie für das Grundwasser kann im Ergebnis der Untersuchungen ausgeschlossen werden.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Potentielle natürliche Vegetation

Die „Potentielle Natürliche Vegetation (PNV)“ beschreibt jene Vegetationsdecke, die unter den derzeitigen Klima- und Bodenbedingungen sowie Wasserverhältnissen ohne weitere Einwirkung des Menschen auf natürliche Weise zu erwarten wäre. Im Plangebiet sind dies nach Angaben des Landschaftsplans (Abb. 4) bodensaure grundwasserferne Drahtschmielen-Eichenwälder im Komplex mit Straußgras-Eichenwald aus Traubeneiche (*Quercus petraea*), Eiche, Übergangsform (*Quercus petraea* x *robur*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*),

Biototypen

Auf der Grundlage des amtlichen Lageplans wurde eine Biototypenkarte im Maßstab 1:500 (im Original) auf der Basis der Kartierungsanleitung der Biotopkartierung (siehe Anlage zur Begründung) Brandenburg erstellt. Dabei wurden folgende Biototypen im Plangebiet (11.690 m²) und auf den unmittelbar angrenzenden Flächen kartiert und entsprechend ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz bewertet:

Tabelle: Biototypen

Zahlen-codierung	<u>Kartiereinheit</u>	Fläche m ²	Gefährdung/Schutz nach Biotopkartierung Bbg. und BNatSchG
03249	Sonstige ruderale Staudenfluren (Straßenbegleitgrün)	823	nicht gefährdet
051612	Artenreicher Zier- und Parkrasen, mit locker stehenden Bäumen	702	nicht gefährdet
071411*	Allee, mehr oder weniger geschlossen überwiegend heimische Baumarten	-	geschützt
088290	Naturnahe Laubwälder und Laub-Nadel-Mischwälder mit heimischen Baumarten	7.651	nicht gefährdet
12641	Parkplatz, nicht versiegelt	572	nicht gefährdet
12612	Straße mit Asphalt oder Betondecke	1.942	nicht gefährdet

* Lage außerhalb Plangebiet

Vegetation

Der größte Teil des Plangebietes ist mit einem nährstoffreichen Laubwald bewachsen, der eine dichte und ausgeprägte Strauch- und Baumschicht aufweist. Der artenreiche Bestand besteht aus Gemeiner Kiefer (*Pinus sylvestris*), Eschenahorn (*Acer negundo*), Weiss-Birke (*Betula pendula*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Hybrid-Pappel (*Populus x hybrida*), Winterlinde (*Tilia cordata*) und Flatterulme (*Ulmus laevis*).

In der Strauchschicht wachsen Berg-, Spitz- und Feldahorn, Kreuz- und Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schneebeere, Gemeine Esche, Gewöhnliche Traubenkirsche, Gemeine Kiefer, Geißblatt, Hartriegel, Flieder, Hundsrose, Europäischer Pfeifenstrauch.

³ Ingenieurbüro J. Markau: Bericht Nr. 340/2017/A; Atlasterkundung auf dem Grundstück Berliner Allee/Gutstedtstraße in 15809 Zossen, OT Wünsdorf vom 19.01.2018

Die Krautschicht ist gering ausgebildet und durch wenige Stickstoffzeiger geprägt. Neben Schöllkraut, Knoblauchsrauke, Klettlabkraut, Sauerampfer, Großer Brennnessel und Löwenzahn fällt der Aufwuchs von Bäumen wie Ahorn auf. Stellenweise ist der Wald durch Abfälle vermüllt.

Im Südwesten des Plangebietes besteht ein teilversiegelter Parkplatz, der von Baumbeständen Grünstreifen gegliedert wird. Auf dieser nicht zum Wald gehörenden Teilfläche stehen 10 nach Baumschutzverordnung Teltow-Fläming geschützte Bäume, weitere 8 Bäume mit Stammumfang < 60 cm sind nicht geschützt.

Tabelle: geschützte Bäume im Plangebiet

Nr.	Baumart	Stamm	Krone	Vitalität / Schadstufe	Ersatzpflanzung
	Grau unterlegt: nach BaumSch- VO nicht ge- schützter Baum	Umfang in cm nach BaumSch- VOT-F geschützt sind Bäume mit StU ab 60 cm außer Obstbäumen, Weiden und Pappeln.	Durchmesser in m	0 gesund bis leicht geschädigt, 0-10% 1 geschädigt, 10-25% 2 stark geschädigt, 25-60 % 3 sehr stark geschädigt, 60-90 % 4 absterbend bis tot, 90-100 %	Anzahl Ersatzpflanzung Qualität: 2xv., m.B. StU 12-14 cm
1	Flutter-Ulme	152	10	0	8
2	Spitz-Ahorn	171	12	1	8
3	Stiel-Eiche	64	6	1	1
4	Gem. Kiefer	61	2	1	1 abzügl. 1 Stck = 0
5	Gem. Kiefer	62	3	1	1 abzügl. 1 Stck = 0
6	Stiel-Eiche	64	5	1	1
7	Spitz-Ahorn	63	5	1	1
8	Spitz-Ahorn	72	6	1	1
9	Spitz-Ahorn	63	5	1	1
10	Eschen-Ahorn	75/75	10	0	4
SUMME					25

Waldflächen

Nach Mitteilung des Landesbetriebs Forst sind auf den Flurstücken 278 und 465 Waldflächen in einer Größe von insgesamt 8.107 m² betroffen.

Ein Teil dieser Flächen weist allerdings keine Waldeigenschaft mehr auf, da sie als Parkplatz, versiegelte Zufahrt und gärtnerisch gestaltete Grünflächen genutzt werden. Nach Biotoptypenkartierung und Flächenermittlung mit CAD hat der Wald im Plangebiet eine Fläche von 7.651 m² davon 3.266 m² auf dem Flurstück 465 und 4.385 m² auf dem Flurstück 278. Auf den bestehenden Waldflächen ist gemäß Waldfunktionenkartierung (Stand: 16.04.2018) neben der Nutzfunktion auch die Sichtschuttfunktion (Sichtschuttwald - WF 4100) und die Erholungsfunktion (Erholungswald Stufe 2 – WF 8102) festgelegt.

Die Vereinbarkeit der Waldumwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung ist gegeben, da die Fläche im FNP der Stadt Zossen bereits als gemischte Baufläche dargestellt ist.

Der Verlust von Wald ist bei Inanspruchnahme nach den Regelungen des Landeswaldgesetzes zu ersetzen. Die Kompensationsmaßnahmen für die Waldinanspruchnahme werden im Bebauungsplan nach Art und Umfang flurstücksgenau geregelt. Die zeitliche

Abfolge der Maßnahmen, die besonderen Genehmigungstatbestände (z. B. nach Naturschutzrecht) wird abschließend im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan dargelegt.

Biotope - Bewertung

Das Plangebiet hat mit seinem naturnahen Laubwaldbestand mit einer beträchtlichen Anzahl von Höhlenbäumen eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und weist zusätzlich nach Baumschutzverordnung geschützten Baumbestand auf.

Parkplatzflächen, Verkehrsflächen, einschließlich Straßenbegleitgrün und gärtnerisch gestaltete Freiflächen haben dagegen nur geringe Bedeutung für den Biotopschutz. Biotope, die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind, kommen im Plangebiet nicht vor.

Faunistische Artenausstattung und Bewertung

Für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse liegen aktuelle Nachweise aus einer faunistischen Kartierung für das Plangebiet vor. Von artenschutzrechtlicher Relevanz sind neben dem Gehölzbestand vor allem Höhlenbäume, die dauerhaft geschützte Lebensstätten für Höhlenbrüter und Fledermäuse aufweisen können.

Für alle übrigen Artengruppen erfolgte eine Potenzialanalyse zu deren Vorkommen im Plangebiet. Wesentliche Grundlage für die Ableitung von potenziell vorkommenden Arten stellt neben der geographischen Verbreitung, die Habitatansprüche der Arten und die Habitateignung des Wirkraumes dar. Anhand der vorhandenen Biotope bzw. Lebensräume wird abgeschätzt, welche Arten im Untersuchungsraum zu erwarten sind.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Gewässer, Trockenrasen) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für zahlreiche Arten können ohne eine vertiefende Darstellung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden, da diese im Wirkungsbereich des Planvorhabens keine Vorkommen besitzen bzw. deren Auftreten im Untersuchungsgebiet keine verbotstatbeständige Betroffenheit auslöst.

Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten/Artengruppen wird im Plangebiet ausgeschlossen:

- Alle Landsäuger (ausgenommen Fledermäuse) und im Wasser lebenden Säugetiere (z. B. Wolf, Biber, Fischotter mangels geeigneter Lebensräume)
- Alle Amphibien (mangels geeigneter Fortpflanzungsstätten im Wirkraum des Vorhabens)
- Alle Reptilien, mangels offener, stark besonnener und kleinteilig strukturierter Offenlandbiotope
- Alle Libellen (mangels Gewässer in ausreichender Gewässergüte und Ausprägung)
- Alle gewässerbewohnenden Käfer (mangels geeigneter Gewässer)
- Alle holzbewohnenden Käfer (mangels älterer oder absterbender Laubbäume mit Stammhöhlungen)

- Alle Schmetterlingsarten (mangels vorhandener Wirtspflanzen)
- Alle Fischarten (in Brandenburg kommen keine Fischarten nach Anhang IV vor)
- Alle Weichtiere (mangels Gewässern innerhalb des Plangebietes)

Eine weitere Betrachtung dieser Tiergruppen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte aus diesem Grund nicht.

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen bleiben die Brutvögel und Fledermäuse.

Zur Ermittlung des Vorkommens geschützter Tierarten wurde von Mai bis Ende Juni 2017 eine Brutvogelkartierung sowie die Kartierung und Untersuchung von Höhlen auf Höhlenbrüter sowie von potentiellen Sommerquartieren von Fledermäusen durchgeführt⁴.

Brutvögel

Innerhalb und unmittelbar angrenzend an das Plangebiet wurden im Frühjahr 2017 insgesamt 19 Brutvogelarten mit insgesamt 39 Brutpaaren festgestellt.

Von den ermittelten Arten gilt eine Art (Star) gemäß Roter Liste Deutschlands als gefährdet. Eine weitere Art (Grauschnäpper) ist auf der Vorwarnliste zur Roten Liste Brandenburgs aufgeführt. Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG besonders geschützt.

Im Waldbestand wurden 11 Bäume mit Höhlen bzw. Baurissen festgestellt. Ein Höhlenbaum wird vom Kleiber, zwei von der Blaumeise, eine vom Star, zwei von der Kohlmeise sowie einer vom Buntspecht bewohnt.

Tabelle: Brutvogelarten und Brutpaare im Untersuchungsgebiet

Artname		Rote Liste		EU-VSRL. 79/409/EWG	Schutzstatus nach	Anzahl Brutpaare	Art- Kürzel
deutsch	wissenschaftlich	BB	D	Anhang I	BNatSchG		
Amsel	<i>Turdus merula</i>				b	4	A
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>				b	2	Bm
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				b	4	B
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				b	1	Bs
Elster	<i>Pica pica</i>				b	1	E
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				b	1	Fi
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V			b	1	Gs
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>				b	1	Kb
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				b	1	Kl
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				b	2	K
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				b	6	Mg
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				b	1	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				b	4	Rt
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				b	2	R
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				b	1	Sd
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3		b	2	S
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				b	2	Sti
Sumpfmehle	<i>Poecile palustris</i>				b	1	Sum
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>				b	1	Wb

RL D: Rote Liste Deutschland (Grünberg et al. 2015)

⁴ DR.

Plangebiet Wünsdorf-Waldstadt, Brutvogelkartierung, Kartierung von Höhlen, Kontrolle auf Höhlenbrüter, Erfassung potentieller Fledermaus-Sommerquartiere, Endbericht Juni 2017

RL BB: Rote Liste Brandenburg (Ryslavy et al. 2008)

Gefährungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste

EU-VSRL = EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I (79/409/EWG)

BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 BNatSchG b= besonders geschützt; s= streng geschützt

Fledermäuse

Im Rahmen der Nachtbegehungen konnten nur in der Umgebung des Plangebietes jagende Fledermäuse festgestellt werden. Auch an den untersuchten Baumhöhlen gab es keine indirekten Hinweise auf Fledermäuse wie z. B. Kot am Höhleneingang oder Verschmutzungen.

Aufgrund des reichlichen Angebots an Höhlen bzw. Baumrissen ist das Vorkommen von Fledermäusen aber nicht auszuschließen, da Sommerquartiere oft nur wenige Tage genutzt werden.

Bewertung

Der dichte Laubholzbestand bietet einer ganzen Reihe von Buschbrütern, wie Mönchsgrasmücke, Amsel und Nachtigall, und Höhlenbrütern, wie Kohlmeise, Star, Blaumeise und Kleiber, aber auch Kronenbrüter, wie Buchfink und Ringeltaube geeignete Brutmöglichkeiten. Dass sich nach der Brutzeit einige Gastvögel im Untersuchungsgebiet aufhalten, zeigt, dass die Nahrungsausstattung ebenfalls günstig ist.

Alle ermittelten Arten sind typische Arten von Parks, Laubwäldern und kommen, abgesehen von Star (RL D 3) und Grauschnäpper (Vorwarnliste zu RL Bbg) verbreitet vor. In der kleinflächigen Struktur hat sich eine recht hohe Artenzahl angesiedelt. Aufgrund des Baumbestands und weiterer Büsche in der Umgebung ist das Untersuchungsgebiet offensichtlich mit Gehölzen und Waldgebieten in Wünsdorf vernetzt. So gibt es Flächen mit vergleichbarer Habitatausstattung südlich und südöstlich der Gutstedtstraße sowie östlich des Glashüttenrings.

Mit Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans (Rodungs- und Baumaßnahmen) können durch die Beschränkung notwendiger Baumfällungen sowie der erforderlichen Beseitigung von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutperiode und Zeiten, in denen Fledermäuse in frostsichere Winterquartiere wechseln, d. h. nur in der Zeit von Mitte November bis Ende Februar, geeignete Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des besonderen Artenschutzes gefunden werden.

Nester der nach Bundesartenschutzverordnung geschützten hügelbauenden Waldameisen konnten im Frühjahr 2017 im Bereich der Waldflächen nicht festgestellt werden.

Tabelle 5: Schutzgut Arten und Biotope

Funktionen (lt. HVE)	Bewertung
Arten- und Lebensraumfunktion/Habitatfunktion	- mittel, in naturnahen Laubwaldbeständen mit Vorkommen störungsunempfindlicher Vogelarten der Parks und Siedlungsbereiche - gering in intensiver genutzten Bereichen (Parkplatz) - räumliche Vernetzung mit benachbarter Waldfläche im Osten und ähnlichen Biotopen im näheren Umfeld
Spezielle Lebensraumfunktion	- Vorkommen dauerhaft geschützter Lebensstätten (Baumhöhlen) im Wald, potentielle Sommerquartiere von Fledermäusen.

Schutzgebiete

Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile sowie geschützte Biotope und Alleen sind von der Planung nicht betroffen. Die Allee an der Berliner Straße wird durch die Planung nicht tangiert, da die Erschließung der Einzelhandelsstandorte über die Gutstedtstraße erfolgt.

Schutzgut Boden

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Baruther Urstromtals in einer Höhe zwischen 49 und 50 m NHN. Das Relief ist flach. Das geologische Ausgangssubstrat des Planungsgebiets besteht aus Talsanden der Weichseleiszeit. Es handelt sich gemäß der Bodenkarte des Landschaftsplans (Karte 3) um sandige Böden mit mittlerem Ertragspotenzial. Im Rahmen der durchgeführten Bodenuntersuchung (24 Rammkernsondierungen bis 3 m Tiefe) wurde im Plangebiet eine 0,5 – 2 m mächtige künstliche Auffüllung festgestellt, die aus Mittel- und Feinsanden mit schluffigen oder grobkörnigen Beimengungen, die überwiegend geringe Anteile (< 3%) an Bauschutt enthalten, festgestellt. Bei 5 Bohrungen wurden auch deutlich höhere Bauschuttanteile von 15-70% in der Aufschüttung festgestellt.

Bewertung

Der Boden ist aufgrund des festgestellten Auffüllungshorizonts im gesamten Plangebiet anthropogen überprägt. Das Aufschüttungsmaterial weist in allen untersuchten Mischproben PAK-Gehalte auf, die bei einer Bewertung nach TR Boden/LAGA zu einer Zuordnung in die Klasse Z 2 führen.

Auf den vollversiegelten Verkehrsflächen (1.942 m²) sind die Bodenfunktionen nicht mehr vorhanden. Die Parkplatzflächen im Plangebiet (572 m²) sind durch Fahrzeugverkehr stark verdichtet.

Die Böden im Plangebiet weisen eine allgemeine Funktionsausprägung auf. Besondere Funktionen als Lagerstättenressource, bzw. als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind nicht betroffen. Bodendenkmale sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

Die vorhandenen Bodenarten sind keine Sonderbodenformen, die aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders bedeutsam sind.

Altlasten konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Die im Rahmen der Bodenuntersuchungen festgestellten Bodenverunreinigungen sind vermutlich auf die Bauschuttaufüllung zurückzuführen.

Tabelle: Bewertung Schutzgut Boden

Funktionen (lt. HVE)	Bewertung
Puffer- und Filterfunktion	gutes Filtervermögen und geringe Pufferfunktion durch hohen Sand- und geringen Lehmanteil; Funktionsfähigkeit durch im Auffüllungshorizont vorhandener Schadstoffe (PAK) eingeschränkt auf versiegelten Flächen nicht relevant
Infiltrationsfunktion	hohe Infiltration von Niederschlagswasser wg. hohen Sandanteils im Boden, (die Versickerungsrate ist nicht mit der Grundwasserneubildungsrate gleich zu setzen, da diese zusätzlich noch vom Flurabstand und der Vegetationsschicht abhängig ist) auf versiegelten Flächen nicht vorhanden
Erosions-/Bodenschutzfunktion	Erosionswiderstand gegenüber Wasser aufgrund des Reliefs und Vegetationsbedeckung gegeben, auf versiegelten Flächen nicht relevant
Lebensraumfunktion	Lebensraumeignung durch gestörtes Bodenprofil (Auffüllung) insgesamt gering auf versiegelten Flächen nicht relevant
Biotische Ertragsfunktion	mittlere natürliche Ertragsfähigkeit durch nährstoffarme Bodenbasis (außerdem Austrocknungsgefährdung, eingeschränkte Sorptionsfähigkeit) auf versiegelten Flächen nicht vorhanden
Funktion als Lagerstättenressource	nicht relevant
Dokumentationsfunktion als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte	Bodendenkmale nicht bekannt

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Für den oberen Grundwasserleiter wird eine Grundwasserhöhe von 38,0 – 38,5 m NHN bei gespannten Grundwasserverhältnissen angegeben⁵. Der Flurabstand liegt zwischen 10 – 20 m. Aufgrund des großen Flurabstands ist der erste Grundwasserleiter gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt.

Der Geschütztheitsgrad des Grundwassers ist im Landschaftsplan (Karte 4) mit sehr hoch angegeben. Das Rückhaltevermögen ist sehr hoch und die Verweildauer des Sickerwassers beträgt mehr als 25 Jahre.

Bewertung

Das Plangebiet liegt in der Zone, in der das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen geschützt ist. Es befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutz-zonen und weist keine besondere Bedeutung für die langfristige Sicherung von Trinkwasservorkommen auf.

Die abflussdämpfende Wirkung ist aufgrund des sandigen Bodens und des geringen Versiegelungsgrades hoch. Der Beitrag des Planungsgebietes zur Grundwasseranreicherung ist aufgrund der vorhandenen Versiegelung und der Vegetationsbedeckung eines großen Teils der Fläche sowie des großen Flurabstands als mäßig einzuschätzen.

Tabelle: Bewertung Schutzgut Wasser

Funktionen (lt. HVE)	Bewertung
Grundwasserschutzfunktion	Hoch wegen großem Flurabstand
Grundwasserneubildungsfunktion	im Gebiet insgesamt gering, wegen relativ geringem Jahresniederschlag (ca. 551 mm/a), hohem Grundwasserflurabstand (10-20 m) und Vegetationsbedeckung (Wald)
Oberflächenwasserschutzfunktion	nicht relevant
Abflussregulations- und Retentionsfunktion	Vegetation reduziert und verzögert Abfluss von Niederschlagswasser, insgesamt sehr gering wg. Relief- und Bodenverhältnissen. Auf den versiegelten Flächen ist diese Funktionsfähigkeit aufgehoben
Trinkwasserschutzfunktion	Fehlend, Lage außerhalb von Trinkwasserschutz-zonen

Schutzgut Klima / Lufthygiene

Klima

Der Gesamttraum liegt an der Grenze zwischen atlantischer und kontinentaler Klimausprägung im Bereich des Ostdeutschen Binnenklimas. In diesem Bereich klingen atlantische Einflüsse allmählich aus und kontinentale Einflüsse kommen zur Geltung. Merkmale sind relativ kalte Winter und trockene, heiße Sommer. Gemäß Landschaftsplan der Stadt Zossen (Abb. 4) liegt das Plangebiet in einem Bereich mit durchschnittlichem Jahresniederschlag von ca. 540 – 564 mm und gehört damit zu den trockensten Gebieten im Stadtgebiet mit relativ geringer Luftfeuchtigkeit.

Das Januarmittel liegt bei -1°C, das Julimittel bei 19°C. Die durchschnittliche Dauer der frostfreien Periode beträgt 180 Tage. Es wehen überwiegend westliche Winde.

⁵ LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE (Hrsg.): Karte der oberflächennahen Hydrogeologie (HYK 50-1), M 1:10 000

Lufthygiene

Das Plangebiet liegt in einem Siedlungsbereich mit hohem Durchgrünungsgrad und mittlerer klimatischer Belastung (Landschaftsplan, Karte 5). Im Geltungsbereich des B-Plans und auf angrenzenden Flächen befinden sich keine nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen. Durch die Verkehrsimmissionen besteht unmittelbar angrenzend an die Berliner Allee im Plangebiet eine erhöhte lufthygienische Vorbelastung.

Bewertung

Aufgrund der Lage im durchgrünten Siedlungsraum ist im Ortszentrum von Wünsdorf ein gegenüber Freilandverhältnissen nur mäßig belastetes Klima anzutreffen.

Durch die Waldbedeckung herrschen im Plangebiet selbst ausgeglichene klimatische Bedingungen. Dieser Sachverhalt ist v.a. an sonnigen Sommertagen von Bedeutung, da sich die Flächen im Tageslauf nicht ungehindert aufheizen können und ein Großteil der Wärmeenergie durch die Evapotranspiration des unversiegelten Bodens und der Gehölze abgebaut wird. Daher sind diese Bereiche als Frischluftentstehungsflächen von besonderer Bedeutung. Diese kann über Luftaustauschvorgänge in angrenzende Siedlungsgebiete fließen, so dass hier eine Verbesserung der Lufthygiene erreicht wird. Somit besitzt der Wald im Plangebiet eine wichtige Klimaausgleichsfunktion. Zusätzliche positive Wirkungen ergeben sich aus der Bedeutung von Gehölzen für den Abbau des Kohlendioxidgehaltes in der Atmosphäre. Nur im Holz kann langfristig Kohlenstoff gespeichert werden. Wälder besitzen daher eine herausragende Rolle in der Reduzierung des Treibhausgases Kohlendioxid.

Für das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der Lage unmittelbar angrenzend an die B 96 von einer geringen Vorbelastung mit Luftschadstoffen auszugehen. Daher ist von einer geringen bis mittleren Empfindlichkeit des Schutzgutes Luft gegenüber zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen auszugehen.

Durch die Verschärfung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen und durch die Einhaltung der gesetzlichen Regelwerke konnte in den vergangenen Jahren im Land Brandenburg eine deutliche Verringerung der Luftbelastung und eine Verbesserung der Luftgüte erreicht werden.

Tabelle: Bestandsbewertung Klima/Luft

Funktionen (lt. HVE)	Bewertung
Bioklimatische Ausgleichsfunktion	im bewaldeten Teil hoch aufgrund klimatisch ausgleichender Wirkungen der Waldflächen nur sehr geringe Veränderung gegenüber Freilandklima aufgrund geringer Versiegelung und dichter Vegetationsbedeckung
Immissionsschutz- und Luftregenerationsfunktion	zusammenhängende Großgehölzstrukturen im Plangebiet und auf östlich angrenzenden Flächen, insgesamt mäßige lufthygienische Belastungen in der Form staub- und gasförmiger Immissionen durch Straßenverkehr (B 96).

Schutzgut Landschaftsbild

Im Rahmen der Bewertung des Schutzgutes wird in erster Linie das Ortsbild analysiert, wobei die verschiedenen Flächennutzungen und Raumstrukturen auf ihre Eignung für die landschaftsgebundene Erholung (v. a. Wandern, Spazierengehen, Radfahren) überprüft werden. Als Kriterien dienen hier die Begriffe „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ (vgl. § 1 Abs. 4 BNatSchG).

Als bedeutsam werden in dieser Hinsicht Räume mit abwechslungsreichen gegliederten Landschaftsbildern, hohen Anteilen regionaltypischer und geringen Anteilen störender

Elemente angesehen (vgl. auch RIEDEL & LANGE 2001)⁶. Von geringer Bedeutung sind dagegen großflächige eintönige Landschaftsräume ohne gliedernde Elemente. Hierbei spielt auch die Erlebbarkeit der Landschaft, d. h. die Ausstattung mit Wegen, eine Rolle. Belastungsflächen, die im Sinne des Landschaftserlebens als störend empfunden werden, werden ebenfalls ermittelt.

Das Ortsbild im stark durchgrünten Siedlungsbereich des OT Wünsdorf wird geprägt durch straßenbegleitende Bebauung mit hohem Grünanteil auf Baugrundstücken und den mosaikartigen eingestreuten Waldflächen auf unbebauten Grundstücken. Das Siedlungsgebiet weist einen mittleren Erlebniswert auf (Landschaftsplan, Karte 6).

Im Plangebiet übernehmen die Waldflächen eine abschirmende und gleichzeitig auflockernde Funktion zwischen Wohnbebauung und gewerblichen Nutzungen.

Bewertung

Das Landschaftsbild wird durch seine Eigenart, Vielfalt und Schönheit definiert und ist somit ein wesentliches Kriterium zur Eignung von Landschaften für die Erholung und das Landschaftsempfinden des Menschen.

Naturraumtypische Landschaftselemente, traditionelle Nutzungs- und Siedlungsformen, historische Kulturlandschaftselemente füllen die Begriffe Eigenart, Vielfalt und Schönheit aus. Störungen des Landschaftsbildes werden in erster Linie durch intensive und landschaftsverbrauchende Nutzungen und regionaluntypische Siedlungsstrukturen verursacht. Eine große Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Nah- und Fernwirkung des Landschaftsbildes zu. Die Nahwirkung wird in erster Linie durch das unmittelbare Erleben und Empfinden einer Landschaft oder eines Landschaftsteils charakterisiert. Die Fernwirkung wird durch das Betrachten von einem externen Punkt bestimmt, wobei die morphologischen Gegebenheiten eine wesentliche Rolle spielen. Darüber hinaus können aber auch positive, „im Vordergrund liegende“ Landschaftselemente negative Landschaftsveränderungen mehr oder weniger kaschieren.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien weist das Schutzgut Landschaftsbild im Plangebiet aufgrund seiner naturnahen Ausprägung mit Waldbestand eine mittlere Landschaftsbildqualität auf.

Sichtbeziehungen und Ausblicke bestehen aufgrund der Lage innerhalb eines Siedlungsgebietes nicht. Für die Erholungsnutzung haben die kleinen, kaum zugänglichen Waldflächen nur eine untergeordnete Bedeutung.

Tabelle: Schutzgut Landschafts- und Ortsbild/Erholung

Funktionen (lt. HVE)	Bewertung
Naturerfahrungs- und Erlebnisfunktion / naturbezogene Erholungsfunktion	Erlebbarkeit des Landschaftsraumes durch Lage im Siedlungsbereich eingeschränkt Erholungs- und Sichtschutzfunktion der Waldflächen
Dokumentations- und Informationsfunktion	keine historischen Kulturlandschaftselemente betroffen

Kultur- und sonstige Sachgüter

Zu den Kulturgütern zählen Boden-, Bau- und Gartendenkmäler. Für die Existenz dieser Kulturgüter innerhalb des Plangebietes gibt es keine Anhaltspunkte. Als Sachgut ist der Holzwert des Waldes zu benennen.

⁶ RIEDEL & LANGE (HRSG.) (2001): Landschaftsplanung. Heidelberg; Berlin

Wechselwirkungen zwischen den vorher genannten Schutzgütern

Die Prüfung der Wechselwirkungen beschränkt sich entsprechend den europarechtlichen Vorgaben auf das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen und den Sach- und Kulturgütern, soweit diese Aspekte sich wechselseitig beeinflussen.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass die Schutzgüter untereinander in einem Wirkungszusammenhang stehen. Beispielhaft für diese Wechselwirkungen sind allgemein zu nennen: Niederschlagsversickerung im Plangebiet und Grundwasseranreicherung (Wechselwirkung Boden - Wasser), Lebensraum für Tiere und Pflanzen (Wechselwirkung Tiere - Pflanzen - Boden – Wasser - Luft - Klima - Landschaft) oder der Baum- und Strauchbewuchs einzelner Teilgebiete als Charakteristikum der Natürlichkeit und der natürlichen Vielfalt (Wechselwirkung Landschaft - Pflanzen/Tiere).

Letztendlich handelt es sich hierbei jedoch um typische Wechselwirkungen eines vom Menschen bereits überwiegend überformten Gebietes, so dass gesonderte Darstellungen dazu im Rahmen der Bestandsaufnahme nicht erfolgen.

Bewertung

Die Bestandsaufnahme hat gezeigt, dass sowohl im Inneren des Plangebietes als auch nach außen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern zu erwarten sind und dass die Schutzgüter sich gegenseitig in unterschiedlichem Maß beeinflussen. Insofern existiert eine „Vernetzung“ innerhalb des Wirkungsgefüges der einzelnen Schutzgüter, welche es entsprechend bei der Beurteilung der Planauswirkungen zu berücksichtigen gilt. Allerdings ist die Wirkweise der Wechselwirkungen unter Berücksichtigung der örtlichen Situation des Plangebietes zu relativieren.

Prognose und Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Hier geht es letztendlich um eine auf die umweltrelevanten Auswirkungen bezogene Prüfung der Planung und deren Umsetzung. Dabei werden die Ergebnisse der Bestandsaufnahme berücksichtigt und die ermittelten Auswirkungen betrachtet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Berliner Allee/Gutstedtstraße“ bereitet mit der Inanspruchnahme von Waldflächen und der festgesetzten Überbauung von 80 Prozent der Flächen Eingriffe vor, die die Funktions- und Leistungsfähigkeit des lokalen Naturhaushaltes bzw. einzelner Schutzgüter beeinträchtigen können.

Bei Vorhaben, die eine erhebliche bzw. nachhaltig negative Wirkung auf Natur und Landschaft erwarten lassen, handelt es sich gemäß § 14 BNatSchG um Eingriffe in Natur und Landschaft, so dass die Eingriffsregelung gemäß den genannten gesetzlichen Regelungen zur Anwendung kommt.

Deshalb ist die Konfliktanalyse gleichzeitig eine Darstellung des Eingriffstatbestandes und bildet die Grundlage für die im Kapitel 6.2.4 benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen (planerischer Vollzug der Eingriffsregelung).

Die Beschreibung der Auswirkungen der Planung erfolgt verbal argumentativ und mit Bezug zur geplanten Flächennutzung. Die Erheblichkeit der Auswirkungen ist von der Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter mit Bezug zum konkreten Einzelfall abhängig und muss in den folgenden Planungsebenen geprüft und konkretisiert werden.

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit (Lärm)

Der Betrieb von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen ist im Nachbarschaftsbereich zu schutzwürdigen Wohnnutzungen hinsichtlich der verursachten Immissionswirkungen nicht unproblematisch. Konflikte im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden im Wesentlichen durch Schallimmissionen aus dem Anlieferbereich (LKW-Anlieferung /Warenumsschlag/Rangiervorgänge) sowie durch die Lüftungstechnischen Anlagen der Einzelhandelseinrichtung – insbesondere während der Ruhe- bzw. Nachtzeit, aber auch durch die Kundenstellplatzanlagen, hervorgerufen.

Die Anordnung der Parkplätze auf der zur Wohnnutzung abgewandten Seite wirkt sich dabei günstig aus, da die Gebäude abschirmende Wirkung entfalten.

Nach den fachlichen Einschätzungen wird davon ausgegangen, dass beide Handelseinrichtungen nur tagsüber, also nicht vor 6 Uhr und nicht nach 22 Uhr, beliefert werden, was deutlich zu einer Entlastung der angrenzenden Wohnbebauung führen wird. Die Betriebs- und die Ladenöffnungszeiten werden voraussichtlich auch vor 6 und nach 22 Uhr liegen. Da die Betriebszeiten nicht im Bebauungsplan geregelt werden können, werden diese im Durchführungsvertrag geregelt.

Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass für das Vorhaben der Nachweis nach TA Lärm zu erbringen ist und die Grenzwerte zur schutzbedürftigen Wohnbebauung durch entsprechende bauliche Vorkehrungen einzuhalten sind, wird im Rahmen des Bebauungsplans die Forderung der Umweltbehörde nach einer Schallimmissionsprognose berücksichtigt.

Das vorliegende Gutachten wurde ergänzt. Die Maßnahmen zum Schallschutz werden im Durchführungsvertrag rechtsverbindlich gesichert (vgl. Kap 5.5).

Als potenzielle baubedingte Auswirkungen können Lärm- und Staubemissionen in der Nachbarschaft auftreten. Diese sind unvermeidbare, temporäre und zeitlich begrenzte Belastungen, die durch die Einhaltung technischer Vorschriften im Bauablauf gemindert werden und keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in benachbarten Wohn- und Erholungsnutzungen bewirken.

Als potenzielle betriebsbedingte Auswirkungen sind alle Nutzungseinflüsse der in Betrieb genommenen Anlagen in den geplanten Sondergebieten anzusehen. Durch bauliche und technische Maßnahmen werden schädliche Geräuschemissionen an den nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnnutzungen vermieden.

Der vollumfängliche Nachweis nach TA Lärm erfolgt im Rahmen des Bauantrags.

Schutzgut Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt

Bei Durchführung der Planung werden folgende Biotope im Plangebiet vollständig überbaut:

051612	Artenreicher Zier- und Parkrasen, mit locker stehenden Bäumen	702 m ²
088290	Naturnahe Laubwälder und Laub-Nadel-Mischwälder mit heimischen Baumarten	7.651 m ²

In den beiden Sondergebieten mit einer Fläche von 9.690 m² können mit den Festsetzungen des Bebauungsplans 80 % der Fläche mit Gebäuden und Parkplätzen überbaut werden (7.752 m²). Zusätzlich ist die Fällung von 10 nach Baumschutzverordnung geschützten Einzelbäumen erforderlich, wofür Ersatz entsprechend der Baumschutzverordnung zu pflanzen ist (25 Bäume).

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (1.938 m²) werden gärtnerisch gestaltet und mit Hecken und Bäumen bepflanzt.

Es ist davon auszugehen, dass beide Biotoptypen im Bereich des im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebietes zerstört werden. Der Verlust artenreicher Zier- und Parkrasen kann dabei auf den nicht bebaubaren Grundstücksflächen innerhalb der Baugebiete ersetzt werden.

Der Biotopverlust naturnaher Laubwälder ist gemäß HVE im Verhältnis von mindestens 2,5:1 auszugleichen. Da der Wald im Plangebiet nicht auf natürlichen Böden aufgewachsen ist, sondern auf einer im Mittel 1,1 m mächtigen, gering mit Schadstoffen be-

lasteten Aufschüttungsfläche stockt, wird ein Kompensationsfaktor von 2:1 als ausreichend nach HVE erachtet.

Nach Abstimmung mit dem Landesbetrieb Forst als zuständige Forstbehörde hat der Ausgleich nach Waldgesetz des Landes Brandenburg Vorrang. Danach sind im Verhältnis 1:1 Erstaufforstungen und im Verhältnis 1,5:1 waldverbessernde Maßnahmen durchzuführen.

Hierfür stehen in Wünsdorf Waldstadt auf dem Flurstück 178, Gemarkung Zehrendorf geeignete Erstaufforstungsflächen zur Verfügung. Die Flächen sind im Eigentum der Entwicklungsgesellschaft Waldstadt Wünsdorf/Zehrendorf GmbH und befinden sich im Block 409 des ehemaligen Militärareals. Es handelt sich bei diesen Flächen um versiegelte Betonflächen sowie Fahrzeughallen, die nach Abriss und Entsigelung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Forst aufgeforstet werden können.

Der Kompensationsbedarf von 7.651 m² Fläche für Erstaufforstung kann auf diesen Flächen zum Teil gedeckt werden. Die EWZ wird auf einer Fläche von insgesamt 3.713 m² Entsigelungs- und Aufforstungsmaßnahme im Auftrag des Vorhabenträgers umsetzen.

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 3.938 m² wird durch die vertragliche Sicherung einer genehmigten Erstaufforstungsfläche in der Gemarkung Warchau im Naturraum Mittlere Mark erbracht.

Darüber hinaus soll eine ökologische Waldumbaufäche von 12.932 m² in der Gemarkung Schönwalde Flur 1 Flurstück 34 umgesetzt werden. Auch diese bereits forstrechtlich genehmigte Maßnahme wird von einem Dienstleister im Auftrag des Vorhabenträgers umgesetzt.

Die rechtsverbindliche Sicherung und Durchführung der Maßnahmen sollen im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan erfolgen.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der geplanten Festsetzungen wird das Plangebiet in Umsetzung der Planung durch einen hohen Anteil überbauter Fläche (80 %) geprägt sein.

Der planbedingte Verlust des Waldbestands führt

- zu einem zurückgehenden Angebot an Bäumen und Sträuchern zur Nestanlage,
- zu einem zurückgehenden Nahrungsangebot und zum Lebensraumverlust für Vogelarten.

Tiere

Im Fokus der artenschutzrechtlichen Betrachtung steht die Prognose, inwieweit Verbotsstatbestände (Zugriffsverbote) nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. analog Art. 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie oder Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie durch ein Vorhaben generiert werden. Die relevanten Arten sind dabei hinsichtlich einer eingriffsbedingten Betroffenheit durch Tötungs- und Verletzungsrisiken, erhebliche Störungen und die Beeinträchtigung zentraler Lebensstätten zu prüfen. Der Populationszustand stellt dabei ein maßgebliches Kriterium in der Prüfkulisse dar. Als relevante Arten sind die Arten zu nennen, die zu den besonders geschützten Arten oder den streng geschützten Arten zählen (BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14).

Verlust von Lebensstätten

Bei Durchführung der Planung kommt es zum Habitatverlust für die auf dem Grundstück vorkommenden Arten.

Davon sind insgesamt 19 Brutvogelarten mit insgesamt 39 Brutpaaren betroffen, die dem besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG unterliegen. Die Verbote beziehen sich sowohl auf das Töten und Verletzen als auch auf die Zerstörung der Fortpflanzungsstätten.

Relevant sind zum einen Gehölzverluste, bei denen Nester von Vögeln sowie Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen zerstört und die darin befindlichen Tiere, insbesondere nicht mobile Jungtiere, getötet werden können.

Kollisionsrisiko und Trennwirkungen

Bei Durchführung der Planung können nur maximal 10 m hohe Gebäude errichtet werden, die kaum zusätzliche Kollisionsrisiken und Trennwirkungen hervorrufen können. Ausbreitungswege wandernder Tierarten und Biotopverbundstrukturen, die unterschiedliche Teillebensräume von Tierarten miteinander verbinden sind hiervon nicht betroffen.

Die geplanten Gebäude weisen an den zum östlich benachbarten Waldbestand orientierten Wänden keine großflächigen Glasfassaden auf, die die Vegetation in den Scheiben spiegeln können. Das Kollisionsrisiko für die vorkommenden Vogelarten ist dadurch vermindert.

Geräuschemissionen

Geräuschemissionen können sich direkt auf Tiere sowie auf deren Lebensräume und damit indirekt auf die dort lebende Fauna nachteilig auswirken. Geräuschemissionen stellen für Tiere in der Regel Stress- und Störfaktoren dar, die zu einer Verdrängung oder zu einem Ausweichverhalten von Arten/Individuen führen können. Lebensraumbelastungen resultieren aus der Reduzierung der Lebensraumqualität (Verlärmung). Viele Tierarten weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber sporadisch auftretendem Lärm auf und reagieren hierauf z. T. mit Fluchtverhalten sowie im Extremfall mit einer vorübergehenden oder dauerhaften Aufgabe von Lebensräumen.

Besonders empfindliche Zeiträume für Störungen stellen Fortpflanzungs-, Brut-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten dar. Die Empfindlichkeit gegenüber Lärm ist artspezifisch.

Für die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens ist die Geräuschbelastung zu berücksichtigen. Diesbezüglich ist der Nahbereich des Plangebietes aufgrund der Vorbelastung durch den Straßenverkehr und angrenzende Wohn- und Gewerbebebauung als vorbelastet einzustufen. Daher ist für die hier vorkommenden Arten von einer weitestgehenden Unempfindlichkeit bzw. Toleranz gegenüber Lärm auszugehen. Die vorkommenden Arten sind störungsunempfindlich und weisen einen hohen Toleranzbereich gegenüber Geräuschen auf. Empfindliche Arten werden dagegen den bereits seit Jahren durch Siedlungsgeräusche beeinflussten Bereich in Abhängigkeit ihrer spezifischen Empfindlichkeit meiden bzw. ausweichen.

Lichtmissionen

Lichtmissionen können zu direkten Auswirkungen auf Tiere sowie zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen führen. Konflikte mit künstlichen Lichtquellen werden z. B. durch die Anlockwirkung von Insekten verursacht, wobei Anlockdistanzen von bis zu 250 m möglich sind. Insbesondere nachtaktive Insekten werden von künstlichen Lichtquellen angelockt. Sie verlassen ihren natürlichen Lebensraum und sind an der Erfüllung ihrer ökologischen Aufgaben gehindert.

Für viele Insekten stellen Lichtquellen direkte (Aufprall, Verbrennen) oder indirekte (Verhungern, Erschöpfung, leichte Beute für Räuber) Todesfallen dar. Dies kann zu einer Dezimierung von Populationen und zu einer Störung des ökologischen Gleichgewichts führen. Hierdurch können Beeinträchtigungen höherer Organismen (z. B. Vögel) hervorgerufen werden. Fledermäuse reagieren dagegen überwiegend unempfindlich auf Lichtmissionen. Sie nutzen die durch Lichtquellen angelockten und leicht zu erbeutenden Insekten als Nahrungsgrundlage. Die Wirkung auf lokale Populationen ist entsprechend gering. Eine Empfindlichkeit gegenüber Lichtmissionen ist zudem generell dann anzunehmen, wenn künstliche Beleuchtungen zu einer Anstrahlung von Biotopen führen, da die hier vorkommenden Arten durch die Lichteinwirkungen (Blendeffekte, Störungen

der Nachtaktivitäten etc.) beeinträchtigt werden könnten. Die Installation einer „insektenfreundlichen“ Beleuchtung in den geplanten Sondergebieten sollte daher im Durchführungsvertrag gesichert werden.

Optische Reize durch den Menschen

Optische Störreize können auch durch den Aufenthalt des Menschen ausgelöst werden. Dabei handelt es sich um einen bereits bestehenden Wirkfaktor. Empfindliche Arten werden diesen Bereich des Plangebietes bereits heute meiden.

Da es sich bei den in den angrenzenden Siedlungsbereichen nach den Ergebnissen der avifaunistischen Kartierung hier vorkommenden Vogelarten um wenig störungssensible, allgemein in menschlicher Nachbarschaft vorkommende Arten handelt, sind bei Durchführung der Planung keine relevanten Auswirkungen auf die hier vorkommenden Arten zu erwarten.

Schutzgut Boden

Die maximal zu bebauende Fläche im Plangebiet (11.690 m²) ergibt sich aus der geplanten zulässigen Grundflächenzahl von GRZ 0,8 für die Sondergebiete. Die Verkehrsflächen im Plangebiet entsprechen von der Größe dem aktuellen Bestand. Die aktuell das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung querende Zufahrtstraße zum südlich angrenzenden Wohngebiet wird mit der Planung um ca. 10 m nach Osten verschoben. Die Teilversiegelung auf den bestehenden Parkplätzen wird mit dem Faktor 0,5 in Abzug gebracht.

Bauflächen	Fläche (m ²)	GRZ	Versiegelung (m ²)	Abzügl. vorhandene Teilversiegelung (Faktor 0,5) (m ²)	Neuversiegelung im Plangebiet (m ²)
SO	9.690	0,8	7.752	572 x 0,5 = 286	7.466
Verkehrsfläche	2.000		2.000	1.942 x 1,0 = 1.942	58

Bewertung

Bei Durchführung der Planung sind erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Der Eingriff in das Schutzgut Boden durch Versiegelung und Überbauung im Plangebiet umfasst 7.524 m², die Bodenfunktionen gehen hier vollständig verloren.

Die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme der überbaubaren Fläche führt zu einer vollständigen Überformung des Bodens. Es sind Böden allgemeiner Funktionsausprägung betroffen, wodurch sich ein Kompensationserfordernis von 7.524 m² zu entsiegelnder Fläche ergibt.

Hierfür stehen in Wünsdorf Waldstadt auf dem Flurstück 178 geeignete Entsiegelungsflächen zur Verfügung. Die Flächen sind im Eigentum der Entwicklungsgesellschaft Waldstadt Wünsdorf/Zehrendorf GmbH und befinden sich im Block 409 des ehemaligen Militärareals.

Zur Verminderung der Versiegelung im Plangebiet sollen Wege und Pkw-Stellplätze in den Sondergebieten mit einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau hergestellt werden.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet ist im Bestand unversiegelt und steht daher vollständig für eine Grundwasserneubildung zur Verfügung. Bei Durchführung der Planung geht diese Funktion auf einer Fläche von 7.466 m² verloren. Der Verlust von Teilflächen für die Grundwasserneubildung ist dann als unerheblich zu beurteilen, wenn das Niederschlagswasser weitgehend innerhalb des Plangebietes versickert wird. Grundlage für die Umsetzung dieser Versickerung bildet u. a. § 54 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes. Danach gilt: „Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser zu versickern.“

Bewertung

Der Verlust von maximal 7.466 m² Versickerungsfläche durch den zulässigen hohen Versiegelungsgrad im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als erhebliche negative Auswirkung für den Grundwasserhaushalt zu werten. Zusammenfassend betrachtet sind jedoch keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die Flächeninanspruchnahme bzw. keine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des vorliegenden Grundwasserkörpers zu erwarten. Aufgrund der anstehenden Böden und des Grundwasserflurabstands ist das Grundwasser im Bereich des Plangebietes geschützt. Eine flächenhafte Versickerung über wasserdurchlässige Beläge auf den Parkplatzflächen ist daher möglich. Im Rahmen der Baudurchführung ist sicher zu stellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine das Grundwasser gefährdende Kontamination vermieden wird.

Schutzgut Klima/Luft

Mit Durchführung der Planung gehen 7.466 m² klimatisch wirksamer Ausgleichsraum verloren. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Beurteilungsgebietes sowie aufgrund der gesetzlichen und sonstigen normierten Emissionsbeschränkungen, denen emissionsrelevante Anlagen unterliegen, sind bei Durchführung der Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten.

Mögliche beschränkt zu erwartende kleinklimatische Veränderungen im Plangebiet sind nicht als erhebliche negative Umweltauswirkung auf die Situation des Plangebietes und auf das Schutzgut Klima zu bewerten.

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild, Erholungsvorsorge

Bei Durchführung der Planung wird durch die Inanspruchnahme einer innerörtlichen Waldfläche das Ortsbild verändert und der grüingeprägte Siedlungscharakter verändert. Der Wald im Plangebiet ist gemäß Waldfunktionenkartierung als Erholungswald Stufe 2 festgesetzt. Das Waldinnere ist jedoch nicht durch Wege erschlossen und eine der Erholung dienende Infrastruktur ist ebenfalls nicht vorhanden, so dass seine Bedeutung für die Naherholung des Menschen zu relativieren ist.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung kann davon ausgegangen werden, dass der planbedingte partielle Verlust von Waldflächen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut insgesamt haben wird. Eine Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild kann innerhalb des Plangebietes durch eine Reduzierung der maximal zulässigen Höhe der Bebauung in den Sondergebieten von max. 10 m und Baumpflanzungen auf den Grünstreifen an den Grundstücksrändern geschaffen werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Da im Plangebiet keine Bodendenkmäler, Bau- und Kulturdenkmale und besondere Sachgüter gemäß § 2 BbgDSchG bekannt sind, bedarf es an dieser Stelle diesbezüglich keiner prognostischen Darlegungen über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.

Der planbedingte Verlust einer Waldfläche von 7.651 m² als Sachgut ist aufgrund der Planungsziele nicht vermeidbar.

Wechselwirkungen zwischen den vorher genannten Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Durch den Bebauungsplan werden Umweltauswirkungen vorbereitet in Form von Biotopverlusten, Habitatverlusten, Bodenversiegelungen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Verlusten an Sachgütern.

Im Bestand ist das Plangebiet durch forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen geprägt. Der unversiegelte Boden steht als Pflanzenstandort zur Verfügung, und lässt Versickerung von Niederschlagswasser zu (Abflussregulationsfunktion). Die Artenausstattung ist durch Parks, Laubwälder und Siedlungen geprägt und enthält nur wenige seltene Vogelarten.

Mit Umsetzung der Planung sind die Rodung des Waldbestandes und die Überbauung eines großen Teils des Bodens im Plangebiet verbunden. Bodenverluste bedingen den Verlust von Pflanzenstandorten bzw. Lebensräumen. Aufgrund der Versiegelung kommt es außerdem zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Die Veränderung des Wasserhaushaltes führt zur Wandlung der Standortverhältnisse und nimmt dadurch Einfluss auf die Besiedlung durch Pflanzen. Außerdem führt die Überbauung zu stärkerer Aufheizung, zum Verlust des klimatisch ausgleichend wirkenden Waldgebiets und zur Behinderung und Veränderung von Luftaustauschbewegungen. Die geländeklimatischen Veränderungen wirken sich wiederum auf die Standortbedingungen für Pflanzen und Tiere aus.

Wechselwirkungen mit Bedeutung für die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke der Natura-2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG sind aufgrund der bestehenden Abstände zu den nächstgelegenen Schutzgebieten nicht zu erwarten.

6.2.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Insoweit ist hier zu beschreiben, wie die Vermeidungs- und Ausgleichserfordernisse des jeweils zu berücksichtigenden Fachrechts beachtet werden.

Unter Berücksichtigung der Bestandsaufnahme (Pkt. 6.2.1) und der prognostischen Abschätzungen unter Pkt. 6.2.2 ist zum gegenwärtigen Stand der Planung davon auszugehen, dass hierbei das Naturschutzrecht zu beachten ist.

Insofern sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Planung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu entwickeln. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Insoweit ist hier zu beschreiben, wie die Vermeidungs- und Ausgleichserfordernisse des jeweils zu berücksichtigenden Fachrechts beachtet werden.

Aus Gründen einer klaren Strukturierung des Umweltberichtes werden die einzelnen Maßnahmen schutzgutbezogen beschrieben. (Vielfach existieren jedoch Überschneidungen und komplexe Zusammenhänge in der Wirkung einzelner geplanter Maßnahmen auf die jeweiligen Schutzgüter. Zur Vermeidung unnötiger Dopplungen innerhalb des Umweltberichtes erfolgt im jeweiligen Fall ein Querverweis auf das jeweilige Schutzgut, bei dessen Betrachtung die geplante Maßnahme erstmals benannt wurde.)

Naturschutzrecht

Auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG ist die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch die Planung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu entwickeln. Daher wurden im Rahmen der Umweltprüfung auf der Ebene des Naturschutzes und der Landschaftspflege die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Landschaft erfasst. Je nach den beeinträchtigten Funktionen werden die für einen Ausgleich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen aufgeführt und Vorschläge für verbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan oder für sonstige Regelungen erarbeitet. Aus Gründen einer klaren Strukturierung des Umweltberichtes werden die einzelnen Maßnahmen schutzgutbezogen beschrieben. Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich sind erforderlich.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen

Grundsätzlich gilt für den Verursacher eines Eingriffs ein Vermeidungsgebot, das ihn nach § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen verpflichtet. Demzufolge hat die Vermeidung von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild Priorität vor dem Ausgleich oder Ersatz des vorübergehenden Eingriffs und des Totalverlustes.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Aufgrund dessen, dass die überbaubare Fläche in den Sondergebieten so dimensioniert wurde, dass die erforderlichen Rahmenbedingungen des Investors im Hinblick auf die geplante Errichtung der beiden Einzelhandelsmärkte eingehalten werden können, sind die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verringerung planbezogener Auswirkungen auf die Umwelt eingeschränkt. Folgende Maßnahmen können dennoch geplant werden:

- V1** Um ein Mindestmaß an raumwirksamem Gehölzbestand im Plangebiet zu sichern wird im Bebauungsplan die Pflanzung von 25 Bäumen festgesetzt. Erhaltene Altbäume sind auf das Pflanzgebot anzurechnen. Damit kann der planbedingte Verlust der geschützten Einzelbäume ausgeglichen und der Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen verringert werden.

Schutzgut Boden

Die geplante Maßnahme V1 dient auch der Vermeidung und Verminderung der nachteiligen Auswirkungen der Planung auf den Boden. Auf den bepflanzten Flächen werden die bestehenden Bodenstrukturen und -funktionen langfristig gesichert. Durch die Festsetzung nicht vollständig versiegelter Flächen im Bereich der Parkplätze in den Sondergebieten kann eine nicht quantifizierbare Eingriffsminderung erreicht werden.

- V2** Festsetzung zur wasser- und luftdurchlässigen Befestigung von Wegen und Pkw-Stellplätzen.

Schutzgut Wasser

Die geplanten Maßnahmen V1 und V2 dienen auch der Vermeidung und Verminderung der nachteiligen Auswirkungen der Planung auf den Wasserhaushalt.

Nach § 54 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes ist „soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen ... Niederschlagswasser zu versickern“.

Versickerungsflächen für nicht belastetes Niederschlagswasser können bei nicht technischer Ausführung (Versickerung über die belebte Bodenschicht) innerhalb der nicht überbaubaren Flächen des Sondergebietes angelegt werden. Eine gesonderte Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Schutzgut Klima/Luft

Die geplanten Maßnahmen V1 und V2 dienen auch der Vermeidung und Verminderung der nachteiligen Auswirkungen der zusätzlichen Versiegelung auf den Klimahaushalt.

Schutzgut Landschaftsbild

Die geplante Maßnahme V1 dient auch der Vermeidung und Verminderung der nachteiligen Auswirkungen der zusätzlichen Bebauung auf das Landschafts- und Ortsbild.

V3 Zur Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf das Landschafts-/Ortsbild wird unter Berücksichtigung der angrenzenden Bebauung im Bebauungsplan eine maximale Gebäudehöhe von 10 m festgesetzt.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Den Anforderungen der Naturschutzgesetzgebung entsprechend müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im räumlichen, zeitlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen. Der zu leistende Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen resultiert aus den durch die Bebauung entstehenden Beeinträchtigungen und Verlusten von Naturhaushalt und Landschaftsbild. Insgesamt sind solche Maßnahmen zu wählen, die unter Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung den Zielen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung am besten Rechnung tragen, wobei sowohl eine quantitative wie qualitative Kompensation erfolgen soll. Nach Durchführung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben folgende Eingriffe, die durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensiert werden müssen:

Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Pflanzen/Biototypen

Der Waldbestand im Geltungsbereich mit einer Fläche von 7.651 m² wird durch das Baugebiet in Anspruch genommen, was eine vollständige Waldinanspruchnahme (Waldumwandlung) bedeutet.

- Verlust von naturnahem Laubwald auf anthropogen beeinträchtigten Auffüllungsboden = 7.651 m²

Der Waldverlust ist auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Landeswaldgesetzes auszugleichen. Der naturschutzrechtliche Ausgleich ist darauf anzurechnen.

Auf der Grundlage der betroffenen Waldfunktionen wurde von der Forstverwaltung folgendes Ausgleichserfordernis ermittelt:

- Grundkompensation (Walderhalt gem. § 1 LWaldG)	Faktor 1
- Sichtschutzwald (WF 4100)	Faktor 0,75
- Erholungswald Intensitätsstufe 2 (WF 8102)	Faktor 0,75

Ausgleichsfaktor gesamt: 1 : 2,5

Für den Ausgleich nach Landeswaldgesetz wäre die Erstaufforstung einer Fläche von 19.127 qm erforderlich (Berechnung: 7.651 m² x 2,5 = 19.127 m²).

Besteht die Kompensation entgegen dem Standardfall Gesamtkompensation aus Erstaufforstung aus Erstaufforstung und ökologischen Waldumbaumaßnahmen, ist bei der Herleitung der Flächengröße der Waldumbaumaßnahme der Flächenwert zu berücksichtigen. Dieser beträgt für:

- Erstaufforstung (EA) eines Laubholzbestandes (adäquat dem Umwandlungsbestand): 1,51 €/m²
- Waldumbau (WU): 1,34 €/m²

Insofern die Kompensation aus Erstaufforstung und waldverbessernder Maßnahme (ökologischer Waldumbau) besteht, erfolgt eine monetäre Rückrechnung der überschießenden Fläche.

$$7.651 \text{ m}^2 \times 2,5 = 19.127 \text{ m}^2$$

Erstaufforstung 7.651 m²

$$\text{Ermittlung überschießende Fläche} = 19.127 \text{ m}^2 - 7.651 \text{ m}^2 = \underline{11.476 \text{ m}^2}$$

$$11.476 \text{ m}^2 \times 1,51 \text{ €/m}^2 \text{ (Flächenwert EA)} = 17.328,76 \text{ €}$$

$$\text{Ermittlung Flächenbedarf Waldumbau} = 17.328,76 \text{ €} : 1,34 \text{ €/m}^2 \text{ (Flächenwert WU)} = 12.932 \text{ m}^2 \text{ (gerundet).}$$

Bei einer Kompensation durch Erstaufforstung und ökologischen Waldumbaumaßnahmen sind neben der Erstaufforstung von 7.651 m², ökologische Waldumbaumaßnahmen auf einer Fläche von mindestens 12.932 m² erforderlich. Für die Erstaufforstung stehen in Wünsdorf Waldstadt auf dem Flurstück 178, Flur 15, Gemarkung Zehrendorf geeignete Erstaufforstungsflächen zur Verfügung. Die Flächen sind im Eigentum der Entwicklungsgesellschaft Waldstadt Wünsdorf/Zehrendorf GmbH und befinden sich im Block 409 des ehemaligen Militärareals.

Der Kompensationsbedarf von 7.651 m² Fläche für Erstaufforstung kann auf diesen Flächen zum Teil gedeckt werden. Die EWZ wird auf einer Fläche von insgesamt 3.713 m² Entsieglungs- und Aufforstungsmaßnahme im Auftrag des Vorhabenträgers umsetzen.

Die für die Erstaufforstung notwendige Genehmigung gem. § 9 LWaldG ist mit Bescheid vom 28.11. 2018, Gesch. Z.: LFB 16.04-7020-6/05/18, befristet bis zum 31.12. 2021, erteilt worden.

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 3.938 m² wird durch die vertragliche Sicherung einer genehmigten Erstaufforstungsfläche in der Gemarkung Warchau im Naturraum Mittlere Mark erbracht. Auf der Fläche wird im Herbst/Winter 2019/20 ein Mischbestand aus Birke und Kiefer einschl. Waldrandgestaltung angelegt.

Zur Durchführung ökologischer Waldumbaumaßnahmen wurde ein bereits genehmigtes Projekt über einen Drittanbieter (NaturePen-Büro für Forst- und Landwirtschaft) vertraglich gesichert. Damit werden auf einer Fläche von 12.932 m² in der Gemarkung Schönwalde, Flur 1, Flst. 34 im Naturraum „Mittlere Mark“ waldverbessernde Maßnahmen durchgeführt.

Tab. Übersicht Kompensationsflächen

	EA F 1	EA F 2	WUF 1
Kataster	Zehrendorf Flur 15 Flst. 178	Warchau Flur 11 Flst. 147	Schönwalde Flur 1 Flst. 34
Landkreis	Teltow-Fläming	Potsdam Mittel- mark	Potsdam Mittel- mark
Naturraum	Mittlere Mark	Mittlere Mark	Mittlere Mark
Fläche zur Kompensation BP „Berliner Allee/Gutstedtstr.“	3.713 m ²	3.938 m ²	12.932 m ²
Eigentümer/Nutzungsberechtigter	Entwicklungsgesellschaft Waldstadt Wüns- dorf/Zehrendorf GmbH		1 Büro für Forst und Land- schaft
Erstaufforstungsantrag	genehmigt	genehmigt	genehmigt
Vertragliche Sicherung	Vertrag mit	Vertrag GmbH	Vertrag mit GmbH
Entwicklungsziel	Erstaufforstung mit standortgerechten und standortheimischen Baum- und Straucharten	Erstaufforstung mit Sandbirke und Waldkiefer einschl. Waldrandgestaltung	Unterbau mit standortgerechten und standortheimi- schen Baum- und Straucharten
Planung und Umsetzung	Ab Winterhalbjahr 2019/20	Ab Winterhalbjahr 2019/20	Winterhalbjahr 2018/19

Die rechtsverbindliche Sicherung und Durchführung der Maßnahmen erfolgt im Durchführungsvertrag. Aus Sicht der Gemeinde liegen damit alle Voraussetzungen für die abschließende forstrechtliche Genehmigung im Rahmen des Bauantragsverfahrens vor.

Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Bei allen Baumaßnahmen sind Baumbestände auf Vorkommen geschützter Lebensstätten zu untersuchen. Vor Rodungsbeginn sind Bäume (Stammdurchmesser > 50 cm) mit Baumhöhlen oder größeren Stammrissen auf Winterquartiere von Fledermäusen zu kontrollieren. Sollte das Vorhandensein von Fledermäusen festgestellt werden, sind artspezifische Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchzuführen (Umsetzen in andere Winterquartiere, Verbringen in Stammabschnitten und sichern vor Prädatoren).

Fledermäuse

Fortpflanzungsstätten von Fledermausarten sind im Plangebiet nicht nachgewiesen, können aber nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere die nachgewiesenen Baumhöhlen weisen ein Quartierpotenzial auf. Daher ist von einem Verlust von zumindest zeitweilig genutzten Fortpflanzungsstätten sowie Ruhestätten auszugehen.

Als Ausgleich für den möglichen Verlust von Höhlenbäumen bzw. Bäumen mit Rissen als potentielle Sommerquartierplätze wird gutachterlich empfohlen, Leitstrukturen zum UG durch Baumpflanzungen zu gewährleisten und den potentiellen Quartierverlust durch Anbringung und Pflege von 6 Fledermauskästen in der Umgebung des Plangebietes zu minimieren – hierbei sollten 4 sommer- und 2 winteraugliche Kästen verwendet werden (Empfehlung: Schwegler- Holzbetonkästen - für unterschiedlich große Arten).

Die ökologische Funktion der potenziell vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Brutvögel

Baumaßnahmen im Plangebiet werden besonders Buschbrüter und Höhlenbrüter betreffen. Die Pflanzung dichter Büsche wird deshalb empfohlen. Für höhlenbrütende Singvögel wird in der Umgebung des Plangebietes die Anbringung von zehn Nistkästen gutachterlich empfohlen. Für Arten bis zur Größe der Kohlmeise werden Nistkästen mit einem Durchmesser des Einflugloches von 30 bis 35 mm, mit einem Durchmesser von <math><30\text{ mm}</math> (Blaumeise) und mit einem Durchmesser von 45 bis 50 mm (Star) vorgeschlagen.

Die rechtsverbindliche Sicherung der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt in einem städtebaulichen Durchführungsvertrag. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist mangels bodenrechtlichen Bezugs nicht möglich.

Schutzgut Boden

- Vollständiger Verlust der Bodenfunktion auf zusätzlich bebaubaren Flächen in den Sondergebieten.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Kompensationsrelation von 1:1 ergibt sich ein Kompensationserfordernis von 7.524 m^2 .

Hierfür stehen in Wünsdorf Waldstadt auf dem Flurstück 178, Flur 15, Gemarkung Zehrendorf geeignete Entsiegelungsflächen zur Verfügung. Die Flächen sind im Eigentum der Entwicklungsgesellschaft Waldstadt Wünsdorf/Zehrendorf GmbH und befinden sich im Block 409 des ehemaligen Militärareals. Es handelt sich bei diesen Flächen um voll-versiegelte versiegelte Betonflächen sowie eine Fahrzeughalle, die nach Abriss und Entsiegelung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Forst aufgeforstet werden können (siehe Schutzgut Pflanzen /Tiere und biologische Vielfalt).



Abb. Entsiegelungsflächen Block 409

Aufgrund der Anerkennung eines höheren Entsiegelungsfaktors (2:1) für den Abriss der Halle 8 aufgrund der Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund stellt sich folgendes Kompensationserfordernis dar:

Schutzgut Boden – Kompensationserfordernis insgesamt:	7.524 m ²
Davon umsetzbar durch:	
Abriss Halle 8 Grundfläche 2.700 m ² x Faktor 2	=5.400 m ²
Entsiegelung von Betonflächen	= 2.124 m ²
Summe anrechenbare Entsiegelungsflächen	7.524 m ²

Mit der Entsiegelung dieser Flächen erfolgt ein vollständiger Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Boden auf der Fläche der EWZ.

Die rechtsverbindliche Sicherung erfolgt in einem städtebaulichen Durchführungsvertrag.

6.2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung des Ziels, zur Abrundung des Einzelhandelsangebotes in Wünsdorf einen Lebensmittelmarkt als Vollversorger und einen sonstigen Einzelhandelsbetrieb durch einen Vorhabenträger zu errichten, bestehen gegenüber der vorliegenden Planung keine echten Alternativen.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Beschreibung der technischen Verfahren der Umweltprüfung, Hinweise auf weiteren Untersuchungsbedarf

Auf der Ebene des Bebauungsplans wurden im Rahmen der Umweltprüfung keine technischen Verfahren eingesetzt. Das Vorgehen im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan umfasst verschiedene Bearbeitungsstufen:

1. Bestandsaufnahme und Bewerten des Plangebietes, teilweise auch angrenzender Bereiche;
2. Beachten fachgesetzlicher Vorgaben, Programmatiken und fachlicher Standards;
3. Auswerten der faunistischen Untersuchung zum Plangebiet;
4. Bewerten der ausgewerteten Quellen, Erarbeiten von Empfehlungen und Hinweisen zum Planverfahren, insbesondere hinsichtlich erforderlicher Festsetzungen im Bebauungsplan;
5. Einzelabstimmungen mit Behörden.

Die Methoden der verwendeten Fachgutachten umfassen u. a.:

- Empirische Bestandsaufnahmen vor Ort,
- Biotopbewertung, verbal-argumentative Bewertung.

6.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Das sog. „Monitoring“ nach § 4 c BauGB bezieht sich auf die nachträgliche Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen des Plans und soll die Gemeinde veranlassen, bei unvorhergesehenen Auswirkungen zu reagieren. Damit besteht der primäre Anwendungsbereich des Monitorings darin, die prognostischen Folgenabschätzungen bei der Planaufstellung im Nachhinein unter Kontrolle zu halten. Sollte die tatsächliche Entwicklung nicht mit den prognostizierten Folgen übereinstimmen, soll dies nicht zu Lasten der Umwelt gehen, sondern der Gemeinde Anlass geben, behebend einzuschreiten.

Unter Berücksichtigung der generellen Ziele der Planaufstellung, der Ergebnisse der Umweltprüfung und aufgrund der bundesrechtlichen Vorgabe der Beschränkung der Überwachung auf erhebliche Umweltauswirkungen sowie unter Berücksichtigung der bisherigen Stellungnahmen der Behörden im Planungsprozess ergibt sich aus Sicht der

Stadt bisher kein Erfordernis entsprechender Überwachungsmaßnahmen im Sinne des Baugesetzbuches.

6.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Umweltprüfung der Planung lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ergänzung des Einzelhandelsangebotes in Wünsdorf durch einen Lebensmittelmarkt als Vollversorger (SO 1 mit 7.190 m²) und einen sonstigen Laden (SO 2 mit 2.500 m²) durch einen Vorhabenträger geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rund 11.690 m², die aktuell zum größten Teil mit Wald bestanden ist und im südwestlichen Teil als Anwohnerparkplatz genutzt wird.

Zur Ermittlung und Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung im Rahmen der Umweltprüfung wurden naturschutzfachliche und faunistische Untersuchungen durchgeführt. Im Ergebnis davon wurden die planbedingten Auswirkungen auf die Natur und die Landschaft ermittelt und bewertet.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen der Planung sind zu erwarten:

- Der planbedingte Verlust von ca. 7.651 m² naturnahem Laubwald
- Der Verlust von 10 Stück nach BaumschutzVO T-F geschützten Bäumen
- Der Verlust und die Beeinträchtigung von Boden als Puffer, Speicher und Versickerungsfläche für Regenwasser durch die zulässige Überbauung einer Fläche von maximal 7.466 m².

Zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der voraussichtlich nachteiligen Planauswirkungen ist es erforderlich, zweckentsprechende Festsetzungen innerhalb des Plangebietes zu treffen und erforderliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der Planung zu sichern. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

Naturschutzrechtlicher Ausgleich/Ausgleich nach Landeswaldgesetz

Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden beträgt 7.524 m². Für den Waldverlust ergibt sich ein Kompensationsbedarf bei einem Kompensationsfaktor von 1:2,5 von insgesamt 19.127 m². Für der geplanten Kompensation der Waldumwandlung ist eine Erstaufforstung von 7.651 m² und Waldumbaumaßnahmen auf einer Fläche von 12.932 m² erforderlich.

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für das Schutzgut Boden werden auf dem Flurstück 178, Flur 15, Gemarkung Zehrendorf in Wünsdorf Waldstadt ehemals militärisch genutzte Flächen im Umfang von 7.524 m² entsiegelt.

Ein Teil der Flächen (3.713 m²) kann nach Abschluss der Abriss- und Entsiegelungsarbeiten aufgeforstet werden.

Die Flächen sind im Eigentum der Entwicklungsgesellschaft Waldstadt Wünsdorf/Zehrendorf GmbH und befinden sich im Block 409 des ehemaligen russischen Militärareals. Es handelt sich bei diesen Flächen um versiegelte Betonflächen sowie eine Fahrzeughalle, die nach Abriss und Entsiegelung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Forst und der Unteren Naturschutzbehörde aufgeforstet werden können.

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 3.938 m² wird durch die vertragliche Sicherung einer genehmigten Erstaufforstungsfläche in der Gemarkung Warchau im Naturraum „Mittlere Mark“ erbracht.

Zusätzlich werden auf einer Fläche von 12.932 m² ökologische Waldumbaumaßnahmen durchgeführt. Die Fläche liegt innerhalb des Naturraums „Mittlere Mark“ in der Gemarkung Schönwalde, Flur 1, Flst. 34. Hier wurde ein bereits genehmigtes Projekt über einen Drittanbieter () Büro für Forst- und Landwirtschaft) vertraglich gesichert.

... Plangebiet Wünsdorf-Waldstadt, Brutvogelkartierung, Kartierung von Höhlen, Kontrolle auf Höhlenbrüter, Erfassung potentieller Fledermaus-Sommerquartiere, Endbericht Juni 2017.

7 Flächenverteilung

Geltungsbereich insgesamt	11.690 m²
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	2.000 m ²
Sondergebiete	9.690 m ²
davon SO 1	7.190 m ²
SO 2	2.500 m ²

8 Beteiligungsverfahren

8.1 Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans und frühe Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde am 05.10.2016 (Beschluss-Nr. 053/16) von der Stadtverordnetenversammlung gefasst. Aufgrund der Beurteilung als Vorhaben im Außenbereich wird das Bebauungsplanverfahren im Regelverfahren und damit nach § 3 und 4 BauGB durchgeführt. Die Auslegungsfristen der frühen Beteiligung wurden im Amtsblatt für die Stadt Zossen Nr. 07 am 26.06.2017 bekanntgemacht.

8.2 Frühe Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB und frühe Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen vom 05.10.2016 wurde die frühe Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung vom 04.07.2017 bis einschließlich 18.07.2017 durchgeführt.

Es wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Die Planungsanzeige (Schreiben vom 30.06.2017) und eine frühe Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den betroffenen Nachbargemeinden wurden mit gleichem Schreiben durchgeführt.

Insgesamt wurden 23 Behörden, sonstige Träger und Nachbargemeinden beteiligt. 15 Stellungnahmen wurden abgegeben.

Aus den vorgebrachten Anregungen ergaben sich Änderungen des Entwurfs. Die Begründung wurde ergänzt.

8.3 Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit (Entwurfsbeschluss)

Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen wurde der Entwurf des Bebauungsplans erstellt und in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.03.2018 zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

8.4 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 05.04. bis 07.05.2018 durchgeführt.

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden erneut, parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit mit Schreiben vom 09.04.2018 und das Landesamt für Umwelt erneut mit Schreiben vom 17.07.2018 beteiligt.

Insgesamt wurden erneut 23 Behörden, sonstige Träger und Nachbargemeinden beteiligt. 16 Stellungnahmen wurden abgegeben.

Die Stellungnahmen aus der frühen und der erneuten Beteiligung wurden ausgewertet. Aufgrund der Anregungen wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wie folgt überarbeitet:

In der Planzeichnung wurde die Zweckbestimmung für das SO 2 geändert. In diesem Gebiet soll kein großflächiger Einzelhandel zulässig sein.

Insbesondere wurden die Textfestsetzungen zur Art der Nutzung entsprechend der Anregungen angepasst und neu geordnet. Es gab inhaltliche Veränderungen bzw. eine Differenzierung zu den möglichen Sortimenten.

Für die Nutzung im SO 2 wurde kein Sortiment mehr festgesetzt, sondern auf den Durchführungsvertrag verwiesen.

Aus Gründen des Lärmschutzes der angrenzenden Wohnbebauung wurde eine Fläche B entlang der südlichen Baugrenze des SO 1 im Plan festgesetzt, auf der eine Lärmschutzwand und eine Überdachung der Laderampe zu realisieren ist.

Die Maßnahmen zum Lärmschutz wurden durch die Aufnahme einer Textfestsetzung Nr. 3.1 qualifiziert. Die ergänzten Voruntersuchungen zum Lärmschutz werden der Begründung als Anlage beigefügt.

Die Nummerierung der Textfestsetzungen wurde angepasst.

Hinweise zum Artenschutz wurden in der Begründung ergänzt und auf der Planzeichnung vermerkt.

Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde ergänzt.

8.5 Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen wurde der Entwurf des Bebauungsplans geändert und in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2018 wurde der Entwurf (Stand 26.10.2018) zur erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

8.6 Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB

Die Behörden und TÖB wurden erneut mit Schreiben vom 14.12.2018 erneut beteiligt.

Die erneute förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB fand vom 02. 01. bis einschließlich 18. 01.2019 statt.

Aufgrund der vorgebrachten Anregungen der Behörden wurde die Planzeichnung in Bezug auf die Zweckbestimmung der Sondergebiete präzisiert. Die Textfestsetzungen zu

den Sondergebieten wurden entsprechend angepasst. Die Festsetzung zum Lärmschutz wurde entsprechend der Anregungen des Landkreises präzisiert.

Die Begründung sowie der Umweltbericht wurden ergänzt.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen vorgebracht.

Da durch die redaktionellen Ergänzungen und Anpassungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist keine erneute Beteiligung erforderlich.

8.7 Abwägungs- und Satzungsbeschluss, Mitteilung der Abwägungsergebnisse

Wird nach Beschlussfassung ergänzt

9 Maßnahmen zur Verwirklichung

9.1 Maßnahmen der Bodenordnung und Grundstückserwerb

Zur Sicherung der Erschließung wird die Verschiebung der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Anliegerstraße erforderlich. Da die Dimensionierung der neuen Straße (Breite der öffentlichen Verkehrsfläche) im Prinzip gleichbleibt, müssten hier lediglich eine Neuvermessung und ein Grundstückstausch erfolgen. Die Kosten dafür werden durch den Vorhabenträger getragen.

Im Eckbereich der Berliner Allee/Gutstedtstraße wird eine ca.140 m² große Fläche des privaten Baugrundstücks als öffentliche Verkehrsfläche für einen ggf. notwendigen Kreisverkehrsplatz festgesetzt. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, wann ein Kreisverkehr realisiert werden kann und die relativ kleine Fläche für eine Realisierung des Vorhabens nicht benötigt wird, besteht kein dringender Handlungsbedarf. Der Übernahmezeitpunkt und die Bedingungen erfolgen zum gegebenen Zeitpunkt und werden im DV geregelt.

10 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans

10.1 Verkehrliche Auswirkungen

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Berliner Allee – Kreuzung Gutstedtstraße. Wohngebiete werden nicht belastet.

Da die geplanten Einzelhandelseinrichtungen überwiegend der Nahversorgung dienen, wird davon ausgegangen, dass auch ein großer Teil der Kunden das Fahrrad nutzen.

Die Anbindung des südlich angrenzenden Wohngebiets an die Gutstedtstraße bleibt auch nach der Umsetzung des Bebauungsplans gesichert.

10.2 Auswirkung auf Natur und Landschaft

Im Ergebnis der Umweltprüfung der vorliegenden Planung ist einzuschätzen, dass die voraussichtlich absehbaren erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelbar und eingrenzbar sind, deren Wirkung vermieden, vermindert und an anderer Stelle ausgeglichen werden kann und dass letztendlich von der Planung insgesamt keine Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine Durchführung des Planverfahrens unmöglich machen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesamteinschätzung und der Ergebnisse der Umweltprüfung ist eine Erforderlichkeit zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplans auf die Umwelt nicht gegeben (vgl. Umweltbericht Abs. 6.).

Die Durchführung der Maßnahmen für den Artenschutz wird im Durchführungsvertrag gesichert.

10.3 Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt

Da alle mit der Planung und Erschließung der Grundstücke verbundenen Kosten durch den Vorhabenträger getragen werden (Kostenübernahme wurde erklärt), entstehen der Stadt Zossen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen.

11 Durchführungs- und Erschließungsvertrag

Die Gemeinde kann gemäß § 12 BauGB durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Zwischen der Stadt Zossen und dem Vorhabenträger wurde vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ein Durchführungs- und Erschließungsvertrag geschlossen bzw. lag ein bindendes Vertragsangebot des Vorhabenträgers vor. Der Durchführungs- und Erschließungsvertrag ist insbesondere deshalb notwendig, da das Vorhaben zur Sicherung einer quantitativen und qualitativen Nahversorgung insbesondere der Bevölkerung des Ortsteils Wünsdorf beitragen und die Stadt Zossen aufgrund anderer dringender Aufgaben, das Vorhabengebiet nicht selbst in absehbarer Zeit erschließen kann. Eine zeitnahe Entwicklung des Standortes, die mit dem DV gesichert werden kann, liegt im Interesse der Stadt Zossen. Mit der Realisierung der Umsetzung kann das Ortsteilzentrum Wünsdorf gestärkt werden.

Der Durchführungs- und Erschließungsvertrag beinhaltet nachfolgende wesentliche Inhalte und Pflichten des Vorhabenträgers:

- Durchführung des Vorhabens entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans in einer festgelegten Frist.
- Durchführung aller Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen.
- Herstellung der Planstraße einschließlich Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung entsprechend der mit der Stadt Zossen abgestimmten Vorplanung.
- Herstellung und Berücksichtigung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen und Empfehlungen zur Lage bzw. Ausführung der technischen und Lüftungsanlagen.
- Durchführung der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auch außerhalb des Plangebiets.
- Durchführung der Waldumwandlungsmaßnahmen in der von der Forstbehörde geforderten Frist von 24 Monaten.
- Erbringung von Sicherheitsleistungen für die Herstellung der Planstraße einschließlich für die Straßenbeleuchtung und Entwässerung der Straße.
- Regelungen zur Sicherung der Belange des Artenschutzes

12 Rechtsgrundlagen

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – (Baunutzungsverordnung BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
3. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
4. **Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 39])

Anlagen zur Begründung